

PMU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELOR-/MASTERSTUDIUM HUMANMEDIZIN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1	Präambel	3
2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	3
3	Der Studiengang im Überblick	3
3.1	Profil des Studiums	4
3.2	Studienaufbau/Curriculum im Überblick	4
4	Ausbildungsziele	5
5	Zulassung	5
5.1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
5.2	Zulassung in höhere Semester	6
5.3	Vorbehaltliche Zulassung	6
5.4	Erlöschen der Zulassung	6
6	Auswahl- und Aufnahmeverfahren	6
6.1	Bewerbung – Bewerbungsunterlagen	6
6.2	Auswahlverfahren	7
6.3	Voraussetzungen, Nachweise und Fristen	7
7	Anerkennung von Vorleistungen	7
8	Immatrikulation, Inskription	8
8.1	Immatrikulation, Inskription	8
8.2	Studierendenausweis	8
8.3	Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörer*innen	8
9	Anwesenheit und Beurlaubung	8
9.1	Anwesenheit	8
9.2	Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen	9
9.3	Beurlaubung	9
10	Curriculum	10
10.1	Didaktisches Konzept	10
10.2	Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Anrechnungspunkte	11
10.3	Studienplan	12
10.4	Curriculumskommission	18
10.5	Absolvierung von Modulen und Prüfungen	19
10.6	Außercurriculare Zusatzangebote	19
10.7	Internationalisierung	19
11	Organisation und Lehr-/Lernressourcen	20
11.1	Organisationsstruktur und Betreuung	20
11.2	E-Learning-Plattformen und myCampus	20
11.3	Unterrichtsorte	21

11.4	Ausstattung der Studierenden mit Lernmaterialien.....	21
12	Prüfungen und Leistungsfeststellungen.....	21
12.1	Formen von Prüfungen und Leistungsfeststellungen	21
12.2	Benotung.....	24
12.3	Anwesenheit bei Prüfungen	25
12.4	Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten	25
12.5	Durchführung der Prüfungen	26
12.6	Prüfungseinsicht.....	30
12.7	Zeugnisse und Leistungsnachweise	30
12.8	Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung.....	30
12.9	Wiederholung von Prüfungen	31
12.10	Prüfungskommissionen.....	31
12.11	Aufbewahrungspflicht.....	32
13	Evaluiierungen	32
13.1	Evaluiierungskonzept.....	32
13.2	Evaluiierungsablauf	33
14	Abschlussarbeit und -prüfung	33
14.1	Allgemeines.....	33
14.2	Abschlussarbeit.....	33
14.3	Abschlussprüfung (Defensio).....	37
15	Ende des Studiums	38
15.1	Gesamtnote und Gesamtbeurteilung.....	39
15.2	Abschlussdokumente	39
15.3	Zeitpunkt der Titelführung	39
15.4	Widerruf des akademischen Grads.....	39
15.5	Exmatrikulation.....	40
15.6	Alumni	40
16	Mitwirkung und Vertretung Studierender.....	40
16.1	ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)	40
16.2	ÖH-Beitrag und Sonderbeitrag	40
16.3	Versicherung	40
16.4	Studienvertretung (StuVe)	40
16.5	Jahrgangsvertretung	40
17	Ethik-Kodex für Studierende	41
	Disziplinarkommission.....	41
18	Ergänzende Bestimmungen.....	42
19	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung	43
20	Inkrafttreten	43

1 PRÄAMBEL

In der Studien- und Prüfungsordnung sind die generellen Regelungen der PMU und die speziellen Regelungen für das Studium der Humanmedizin integriert.

Für die Durchführung der Zulassung und des Aufnahmeverfahrens, das Absolvieren von Prüfungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen sowie die Abschlussarbeiten und -prüfungen findet sich im Anhang die entsprechende Durchführungsverordnung.

Die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Durchführungsverordnung richten sich an Studierende, Lehrende und Mitarbeitende der Administration des Studiengangs.

2 RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat das Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin mit seinem Bescheid vom 02. 02. 2023, GZ: I/PU-13/2023, an der PMU akkreditiert.

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat die Änderung der akkreditierten Studienplätze mit dem Änderungsbescheid GZ: I/PU-150/2023 vom 26. 07. 2023 genehmigt.

Dem Antrag der PMU vom 17. 03. 2020 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, am 07. 07. 2021 stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt gemäß Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07. 06. 2023 (GZ: W227 2248919-1/14E) für die Dauer von 10 Jahren (§ 24 Abs. 7 HS-QSG) und gilt bis zum 06. 06. 2033. Sofern das neun Monate zuvor einzuleitende Reakkreditierungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen ist, verlängert sich die Dauer der Akkreditierung bis zu dessen Abschluss.

3 DER STUDIENGANG IM ÜBERBLICK

Bezeichnung des Studiengangs gemäß Akkreditierungsbescheid	Humanmedizin
Übersetzung der Studiengangsbezeichnung in Englisch für Marketing-Zwecke	Medicine
Studienart	Bachelor und Master
Organisationsform	Vollzeit
Studienform	Präsenzgebunden
Umfang (ECTS-Anrechnungspunkte)	Bachelorstudium: 216 ECTS-Anrechnungspunkte Masterstudium: 144 ECTS-Anrechnungspunkte
Dauer des Studiengangs	Bachelorstudium: 3 Jahre/6 Semester Masterstudium: 2 Jahre/4 Semester
EQR- oder NQR-Stufe	Bachelorstudium: D 6/A 6 Masterstudium: D 7/A 7
Max. Studienplätze	135 pro Jahr (80 in Salzburg und 55 in Nürnberg)
Unterrichtssprachen	Deutsch und Englisch

Akademischer Grad in Langform	Bachelorstudium: Bachelor of Science in Medicine Masterstudium: Doctor medicinae universae
Akademischer Grad in Kurzform	Bachelorstudium: BScMed Masterstudium: Dr. med. univ.
International Standard Classification of Education (ISCED) – F-Code	0912
Stipendien	Eine Förderung von Studierenden ist mit individuellen Stipendien möglich.

Zusätzlich zur Studiengebühr (siehe Ausbildungsvertrag) fallen für eventuelle Dienstleistungen, z. B. Beurlaubung, weitere Gebühren an, siehe Gebührenblatt.

3.1 Profil des Studiums

Der Studienplan Humanmedizin der PMU führt in zwei Ausbildungsstufen nach der Bologna-Studienarchitektur zu einem kompakten fünfjährigen Studium, in dessen Mittelpunkt der Mensch in seinem biologischen, psychologischen und sozialen Kontext steht.

Die zentrale Idee des Curriculums stellt die Integration von theoretischen, vorklinischen und klinisch-praktischen Inhalten in Modulen dar, womit das Denken und Handeln gefördert werden soll und die Vermittlung von Lerninhalten im biopsychosozialen Kontext der Medizin angestrebt wird. Hierzu werden die Lehr- und Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen in Kombination mit modernen Methoden (Digitalisierung und Präsenz) und differenzierten didaktischen Settings (Problemorientiertes Lernen, Kleingruppen, Simulationen, Vorlesungen) realisiert. Grundlegend für den klinischen Ausbildungsprozess ist der kontinuierlich zunehmende Kontakt mit Patientinnen*Patienten im niedergelassenen, stationären und ambulanten Bereich beginnend im zweiten Semester des Bachelors bis zum klinisch-praktischen Jahr im Masterstudium.

Die Absolventinnen*Absolventen des Studiengangs Humanmedizin zeichnen sich durch soziales Bewusstsein, kritische Reflexion, Forschungsorientierung, Leistungsbereitschaft und Handlungskompetenz aus.

3.2 Studienaufbau/Curriculum im Überblick

Das Humanmedizinstudium gliedert sich in zwei Abschnitte, und zwar die vorwiegend medizinisch-theoretische Ausbildung im Bachelorstudium mit 216 European Credit Transfer and Accumulation System- (ECTS-)Anrechnungspunkten und das Erlangen der klinischen Handlungskompetenz im Masterstudium mit 144 ECTS-Anrechnungspunkten. Der Studienaufbau orientiert sich curricular an Modellen medizinischer Universitäten des angloamerikanischen Raums. Hierzu zählt die Zielsetzung der erfolgreichen Ablegung von „United States Medical Licensing Examination (USMLE) Step 1“ am Ende des Bachelorstudiums.

Medizinische Ausbildung im Bachelorstudium:

1. und 2. Semester	Der gesunde Mensch (humanmedizinische Grundlagen)
3. bis 6. Semester	Der kranke Mensch (pathophysiologisch-klinische Grundlagen)

Klinische Handlungskompetenz im Masterstudium:

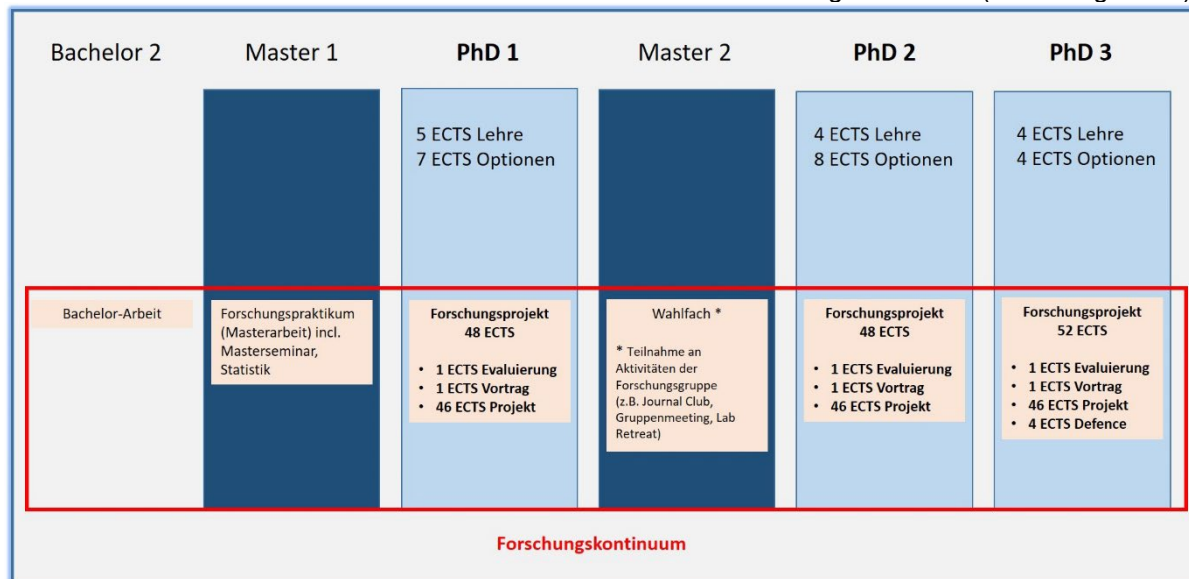
1. und 2. Semester	Vom Symptom zur Therapie
3. und 4. Semester	Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)

Inhaltlich inkludiert sind zwei longitudinale Tracks (SOKOKO – soziale und kommunikative Kompetenz; IPZ – interprofessionelle Zusammenarbeit), die spiralförmig und inhaltlich begleitend Themen, Rollen und Kontexte in den Ausbildungsabschnitten reflektieren und weiterentwickeln.

Des Weiteren bieten Wahlpflichtfächer die Möglichkeit für individuelle Schwerpunktsetzungen in den Bereichen klinische Praxis, klinische Theorie oder Wissenschaft und Forschung. Die Absolvierung eines mehrwöchigen Forschungspraktikums und die Abfassung der Bachelor- sowie der Masterarbeit legen ein Fundament für wissenschaftliche Kompetenz. Die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten ergibt sich im Rahmen von Famulaturen, des Forschungspraktikums und der klinischen Praktika des klinisch-praktischen Jahrs.

Exkurs: PhD-Sandwich-Modell für Forschungsinteressierte

Im PhD-Sandwich-Modell können interessierte Studierende das erste PhD-Jahr zwischen den beiden Masterjahren als Option wählen. So kann die erste Erfahrung in der biomedizinischen Forschung bei Wunsch der*des Studierenden optional fortgesetzt und vertieft werden und für die spätere Anrechnung im PhD verwendet werden. Das zweite und dritte PhD-Jahr würde dann nach Abschluss des Humanmedizinstudiums und der Basisausbildung stattfinden (Abbildung unten):



4 AUSBILDUNGSZIELE

Ziel des Studiums der Humanmedizin ist es, den Studierenden die für die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung ärztlicher Tätigkeit notwendigen, grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.

Die Studierenden können auf ein differenziertes Methodenrepertoire der körperlichen Untersuchungen zurückgreifen, können diese am Ende des Studiums eigenständig durchführen und aus den Ergebnissen schlussfolgern. Sie können diagnostische Verfahren und therapeutische Prinzipien einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen selbstständig anwenden. Die Studierenden erlangen ein umfassendes Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention, von Versorgungs- und Notfallmanagement, von der Gestaltung einer gelungenen Beziehung zwischen Ärztin*Arzt und Patientin*Patient und den Rollen in interprofessionellen Teams. Sie sind vertraut mit den Werten und Normen des ärztlichen Berufs, mit Kontextbedingungen und Prozessen der Entscheidungsfindung wie auch mit Team- und Führungsverantwortung. Die Studierenden können in deutscher und englischer Sprache sowohl Themen im ärztlichen Alltag als auch in wissenschaftlichen Kontexten lesen, verstehen und kommunizieren.

Ihre im Studium erworbenen Kompetenzen befähigen sie zur postgradualen Weiterbildung zur Fachärztin*zum Facharzt, Ärztin*Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Start einer medizinisch-wissenschaftlichen Laufbahn. Die Ausbildungsziele des Studiengangs Humanmedizin sind orientiert an den Kompetenzstufen des [Österreichischen Kompetenzlevelkatalogs für Ärztliche Fertigkeiten](#) und berücksichtigen den [Klinischen Lernzielkatalog Österreichs](#) (2020).

5 ZULASSUNG

5.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Studiengänge der Humanmedizin beginnen im Wintersemester. Aufgrund der begrenzten Studienplätze ist neben den Zulassungsvoraussetzungen ein Auswahl- und Aufnahmeverfahren erforderlich.

Die formalen Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Humanmedizin sind

- Allgemeine Hochschulreife (Matura, Abitur oder gleichwertiger ausländischer Abschluss) oder Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1
- ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau B2
- Lateinkenntnisse (10 Wochenstunden)
- eine mindestens vierwöchige Berufsfelderkundung
- erfolgreiche Absolvierung des mehrstufigen Auswahl- und Aufnahmeverfahrens

Zusätzlich für das Masterstudium:

- USMLE Step 1 erfolgreich absolviert, Abschlusszeugnis Bachelor Humanmedizin, Nachweis über 216 ECTS-Anrechnungspunkte (nicht älter als fünf Jahre).

Die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind beim Aufnahmegespräch oder, sofern das Aufnahmegespräch online stattfindet, am ersten Präsenztage an der Universität im Original vorzulegen. Die PMU kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

5.2 Zulassung in höhere Semester

Eine Zulassung in höhere Semester kann nach Ermessen der PMU bei freien Studienplätzen ermöglicht werden.

5.3 Vorbehaltliche Zulassung

Eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium kann erfolgen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen binnen sechs Monate nach Beginn des Studiums erfüllt sind. Studienbewerberinnen*Studienbewerber haben geeignete Nachweise vorzulegen.

Die noch ausstehenden Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung sind als Zusatz zum Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Die Entscheidung über eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltliche Zulassung seitens der Studienbewerberin*des Studienbewerbers.

Sofern der Nachweis nicht binnen der vereinbarten Frist erbracht wird, erlischt die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Studien- und/oder sonstiger Gebühren.

5.4 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn nach Zulassung zum Studium ersichtlich wird, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben ist bzw. sind. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

6 AUSWAHL- UND AUFNAHMEVERFAHREN

Gleichbehandlung

Die PMU bekennt sich zur Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

6.1 Bewerbung – Bewerbungsunterlagen

Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen.

6.1.1 Bachelorstudium

Die Bewerbung zum Auswahl- und Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium ist jährlich zum Wintersemester möglich. Eine Teilnahme am Auswahl- und Aufnahmeverfahren ist maximal dreimal möglich.

- 6.1.2 **Masterstudium**
Sofern Studienplätze im Masterstudium verfügbar sind, stehen diese einmal jährlich für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester zur Verfügung. Das Aufnahmeverfahren gilt nur für Studierende, die nicht an der PMU einen Bachelorabschluss in Humanmedizin abgelegt haben.
- 6.1.3 **Bachelor- oder Masterstudium Quereinstieg**
Sofern Studienplätze im Bachelor- oder Masterstudium verfügbar sind, können diese mit einem Auswahl- und Aufnahmeverfahren nachbesetzt werden.
- 6.2 **Auswahlverfahren**
Wenn nicht höhere Gewalt und/oder gesetzliche Vorgaben andere Vorgangsweisen erzwingen, findet das jeweilige mehrstufige Auswahl- und Aufnahmeverfahren nach Prüfung der formalen Richtigkeit der Unterlagen sowie der Zulassungsvoraussetzungen mehrstufig statt.
- 6.3 **Voraussetzungen, Nachweise und Fristen**
Die näheren Ausführungen dazu sind in der Durchführungsverordnung festgehalten.

7 ANERKENNUNG VON VORLEISTUNGEN

„Anerkennung“ bezeichnet das Gutschreiben bereits erbrachter Studien- oder Lernleistungen, sodass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.

Eine Anerkennung erfolgt immer auf Basis der im Curriculum beschriebenen Lernziele jener Lehrveranstaltung, um deren Anerkennung Studierende ersuchen. Wesentlich für die Anerkennung ist, dass die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen erreicht wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Lernziele in einer oder mehreren vorherigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden, ob die Lernziele im Rahmen von postsekundärer Lehre oder z. B. im Rahmen von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen etc. erreicht wurden und ob der Arbeitsaufwand zum Erwerb dieser Lernziele dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zugewiesenen Kontingent an ECTS-Anrechnungspunkte entspricht.

Die PMU kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG 2002 bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind unbegrenzt möglich.

Studierende beantragen die Anerkennung unter Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung, welche zur Beurteilung des Anerkennungsersuchens Lehrende der betreffenden Lehrveranstaltung hinzuziehen muss. Sofern die Erfüllung der Lernziele der anzuerkennenden Lehrveranstaltung vollständig nachgewiesen werden kann, wird diese anerkannt und im Zeugnis ohne Note und mit dem Vermerk „anerkannt“ aufgelistet. Sollte die Erfüllung der Lernziele nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile der Lehrveranstaltung erlassen. Die übrigen Teile der Lehrveranstaltung sind gemäß Curriculum zu absolvieren und zu benoten.

In der Humanmedizin ist der Erlass von Anwesenheitspflichten bei einer Anerkennung von einzelnen Vorleistungen auf Antrag bei der Studiengangsleitung möglich. Sämtliche Prüfungen müssen jedoch regulär abgelegt werden.

Anerkennungen von Vorleistungen von gesamten Studienjahren bei einer Zulassung in höhere Semester (siehe Punkt 5.2) sind davon zu unterscheiden.

8 IMMATRIKULATION, INSKRIPTION

8.1 Immatrikulation, Inskription

Studierende werden an der PMU immatrikuliert.

Immatrikulierte Studierende inskribieren sich für einzelne Studienangebote der PMU, dazu zählen grundständige und postgraduelle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge. Die Inskription erfolgt durch Bezahlen des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags nach den Regeln des jeweiligen Studienangebots für vereinbarte Zeiträume (Semester, Jahr, Kursdauer etc.). Die Inskription ist Bedingung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.

8.2 Studierendenausweis

Studierende erhalten zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer einen digitalen Studierendenausweis mit allen relevanten Berechtigungen. Dieser Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis außerhalb des Universitätsbetriebs. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

8.3 Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörer*innen

Gemäß gesetzlicher Definition sind Universitätslehrgänge außerordentliche Studien. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gilt als außerordentliches Studium.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 20 und 22 UG 2002).

9 ANWESENHEIT UND BEURLAUBUNG

9.1 Anwesenheit

Im Studiengang der Humanmedizin entsprechen einzelne Lehrveranstaltungen einer Prüfungsvorleistung und es kann von den Lehrenden Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Hierzu gehören unter anderem aber nicht ausschließlich: zentrale Kurse, Übungen, Praktika und Seminare.

Der entsprechende Prozentsatz der Anwesenheitspflicht liegt im Ermessen der Lehrveranstaltungsorganisator*innen und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt und bekannt gegeben. Für Vorlesungen können sie dabei ab dem Jahrgang 2026 zwischen 50 % oder einem geringeren Prozentsatz wählen. Die Regelung kann nicht rückwirkend geändert werden. Die tatsächliche Anwesenheit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen wird von den Lehrenden überprüft und protokolliert. Ein Antreten zur Prüfung ist nur möglich, wenn die Mindestanwesenheit der*des Studierenden in der Lehrveranstaltung gegeben ist oder eine Ersatzleistung (siehe Punkt 9.2) vorliegt.

Ausgenommen von der Anwesenheitspflicht sind Vorlesungen (bis Jahrgang 2025) und das im Studienplan festgelegte unabhängige, selbstorganisierte Selbststudium und die Kontaktzeiten (asynchrone Lehre). Die damit verbundenen Aufgabenstellungen zur Vor- und Nachbereitung sind eine Prüfungsvorleistung und unabhängig von der Anwesenheitspflicht zu erbringen.

Für die Studierendenvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) gilt gegebenenfalls die Herabsetzung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 (6) HSG 2014. Jahrgangssprecher*innen fallen nicht unter diese Regelung. Fällt die Aufgabenwahrnehmung in die Unterrichtszeit, ist eine begründete Entschuldigung vorab bei den Lehrenden abzugeben und der Studiengangsleitung gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

9.2 Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen

- 9.2.1 Abwesenheiten bzw. Fehlzeiten bestehen, wenn Krankheit oder andere Ereignisse Studierende hindern, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Wenn Studierende andere Studierende in ihrer Teilnahme am Unterricht behindern, die Laborordnung nicht einhalten oder generell die Sicherheit durch ihr Verhalten gefährden, dann sind Lehrende berechtigt, Studierende temporär vom Unterricht auszuschließen, wobei der Ausschluss vom Unterricht einem unentschuldigten Fernbleiben für die gesamte Lehrveranstaltungseinheit des jeweiligen Tags gleichzusetzen ist.
- 9.2.2 Im Krankheitsfall oder bei gleich zu haltenden begründeten Abwesenheiten ist der*dem jeweiligen Lehrveranstaltungsorganisator*in und der Studiengangsorganisation eine Information im Voraus bzw. unmittelbar nach Eintreten der Verhinderung schriftlich zu übermitteln. Bei längerer Erkrankung ist ab dem vierten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsorganisation über Krank- und Gesundheitsmeldung zu informieren. Diese Atteste müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab dem ersten Krankheitstag, bei der Studiengangsorganisation vorliegen. Eine digitale Übermittlung ist zulässig. Eine zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte oder nachträglich ausgestellte Bestätigung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Abwesenheit gilt somit als unentschuldigtes Fehlen.
- 9.2.3 Ersatzleistung: Wird die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung unterschritten, können Studierende bei der*dem Lehrenden um Zuteilung einer Ersatzleistung ersuchen (z. B. Schreiben eines themenbezogenen Essays, Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, Klinikdienst etc.), um versäumte Inhalte und Prüfungsvorleistungen aufzuholen. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Ersatzleistung. Die Ersatzleistung muss vor dem Prüfungstermin vorliegen und ist eine Bedingung für die Prüfungszulassung.
- 9.2.4 Härtefallregelung: Hat eine Studierende*ein Studierender besondere Gründe für eine längerfristige Einschränkung der Anwesenheit (z. B. Krankheit, Elternschaft, Notfälle im Kreis der nahen Angehörigen), kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der*dem Lehrveranstaltungsorganisator*in die Mindestanwesenheit der Lehrveranstaltungen des Moduls herabsetzen, sofern das Erreichen der Lernziele nicht gefährdet ist.

9.3 Beurlaubung

- 9.3.1 Studierende können auf Antrag insbesondere wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildiensts, länger dauernder Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahrs oder dem Nachholen von ausstehenden Leistungsnachweisen zum Aufstieg in das nächste Studienjahr für die Dauer der Verhinderung beurlaubt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird der*dem Studierenden von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Auch die mehrmalige Beurlaubung innerhalb eines Studiums ist zulässig.
- 9.3.2 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen inkl. Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Studienarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden.
- 9.3.3 Für die Dauer der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren an. Studierende in Beurlaubung haben weiterhin Zugang zur Bibliothek, zu den elektronischen Plattformen der PMU und erhalten alle relevanten Informationen zum Studium durch die Studiengangsleitung. Für diese Dienstleistungen wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben, die dem Gebührenblatt des betreffenden Studiengangs zu entnehmen ist. Auch die ÖH-Beiträge sind fortlaufend zu zahlen.
- 9.3.4 Die im Ausbildungsvertrag festgelegte Verpflichtung zum regelmäßigen Abrufen der PMU-E-Mail-Adresse bleibt auch während der Beurlaubung bestehen, um den Überblick über etwaige PMU-Information und Rechnungen zu gewährleisten.

10 CURRICULUM

10.1 Didaktisches Konzept

Das Bachelor-/Masterstudium bietet eine kompetenzbasierte und praxisnahe Ausbildung. Darüber hinaus bedingt die Anlehnung an Curricula US-amerikanischer Universitäten inklusive der verpflichtenden Ablegung der USMLE Step 1-Prüfung eine inhaltliche Ausrichtung am USMLE-Content.

Im Studium werden theoretische, vorklinische und klinisch-praktische Inhalte in organzentrierten Modulen integriert betrachtet (integriertes Curriculum). Hierzu werden die Lehr- und Lerninhalte sowie die Lern- und Lehrformen mit modernen Methoden (Digitalisierung und Präsenz) und didaktischen Settings (Problemorientiertes Lernen, Kleingruppen, Simulationen, Vorlesungen) umgesetzt.

Ziel des integrierten Curriculums ist der systematische, vernetzte und kumulative Aufbau von Wissen, Haltungen und Fertigkeiten. Sowohl die horizontale Integration (Verknüpfung von grundlagenmedizinischen bzw. klinischen Inhalten unterschiedlicher Fachdisziplinen) als auch die vertikale Integration (Verschmelzung von grundlagenmedizinischen mit klinischen Inhalten eines Organsystems) stärken das interdisziplinäre und interprofessionelle Unterrichten.

Besondere Bedeutung im Studium hat die Entwicklung der sozialen und kommunikativen Kompetenz mit dem Aufbau von Professionalismus und die Fähigkeit, interprofessionell zu arbeiten. Über alle Studienjahre hinweg bilden die Lehrveranstaltungen „Soziale und Kommunikative Kompetenz“ (SOKOKO) und die „Interprofessionelle Zusammenarbeit“ (IPZ) eine zentrale Grundlage für die spätere teamorientierte ärztliche Tätigkeit und insbesondere die Handlungskompetenz. Der spiralförmige Aufbau der Kompetenzen aus SOKOKO und IPZ orientiert sich an den Grundsätzen des „Shared Decision Making“ und am Bild einer zeitgemäßen partnerschaftlichen Ärztin*Arzt-Patientinnen*Patienten-Beziehung sowie einer Zusammenarbeit im Team über Berufsgruppen hinweg entsprechend der Empfehlungen des Frameworks „CanMEDS“ 2015¹.

Dem Bestreben der PMU nach exzellenter Lehre entsprechend soll ein gemeinsam von Lehrenden und Studierenden getragenes Verständnis einer Lehr- und Lernkultur, die von gegenseitigem Vertrauen, Wertschätzung, Empathie sowie Identifikation mit der PMU gelebt werden.

Die Eigenverantwortung der Studierenden für den eigenen Lernprozess wird gefördert. Dies erfordert von den Studierenden die Bereitschaft, vermitteltes Wissen und erlernte Fertigkeiten selbstständig zu integrieren. Von den Lehrenden erwartet die PMU Engagement, Exzellenz und Begeisterung für ihr Fach sowie Wertschätzung gegenüber den Studierenden. Sie verstehen Lehren als Steuerung des Lernprozesses und wecken die Neugierde der Studierenden. Die Lehrenden berücksichtigen dabei Lernziele vorhergehender, paralleler und nachfolgender Lehrveranstaltungen (Längs- und Querabgleich) und gestalten, wo sinnvoll, interprofessionelle Lehrangebote.

Die Lehre im Studium der Humanmedizin beruht auf Forschungsergebnissen, die aktuelle Aspekte der medizinischen Wissenschaften integrieren. Die Kompetenz der Studierenden, wissenschaftlich zu denken und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, wird im Bachelor- und Masterstudium aufbauend entwickelt und mit den entsprechenden Aufgabenstellungen sowohl in Lehrveranstaltungen als auch in den jeweiligen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten systematisch gefördert. Im Unterricht werden (fachspezifische) wissenschaftliche Konzepte vermittelt, um wissenschaftliches Denken wie auch kritisches Hinterfragen zu entwickeln.

¹ <https://www.royalcollege.ca/ca/en/canmeds/canmeds-framework.html> [Zuletzt abgerufen 31.07.2023]
Seite 10 von 43

10.2 Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Anrechnungspunkte

Klinisch-Praktischer Unterricht (KPU): Der KPU findet in Krankenhäusern, in ärztlichen Praxen und im Skills Lab statt. In Kleingruppen oder auch einzeln erlernen die Studierenden unter Anleitung und mit Patientinnen*Patienten (Bedside Teaching) das Anamnese- und Statuserheben, fachspezifische Untersuchungstechniken, Diagnosen und Therapien sowie Behandlungskonzepte. Die professionelle Ärztin*Arzt-Patientinnen*Patienten-Kommunikation wird geübt wie auch das Arbeiten in einem multiprofessionellen Team und Routineabläufe in Kliniken und Praxen. Weitere angeleitete und selbstständige Übungsmöglichkeiten stehen den Studierenden im Skills Lab zur Verfügung.

Integrierte Lehrveranstaltung (ILV): Grundlegende Fragestellungen, Konzepte, Theorien und Methoden in der Medizin werden exemplarisch und disziplinübergreifend/interprofessionell auf ausgewählte medizinische Prozesse und Probleme angewendet. ILVs können eine Kombination aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstypen darstellen.

Seminare (SE): Seminare vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens bzw. wissenschaftlicher Methoden und führen in die Fachliteratur ein. Sie behandeln Probleme exemplarisch, u. a. durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge bzw. praktische Arbeiten der Studierenden.

Simulation (SIM): Training von Routine und kritischen klinischen Szenarien an Patientinnen*Patientensimulatoren u. a. mit Briefing, Debriefing und Reflexion. Lernen in der Aktion und aus der Beobachtung, um im Nachgang gemeinsam die Abläufe zu bewerten und zu besprechen.

Tutorium (TU): Studierende vertiefen und reflektieren in Kleingruppen oder einzeln unter Anleitung einer Tutorin*eines Tutors evtl. auch einer Peer-Tutorin*eines Peer-Tutors Inhalte von Lehrveranstaltungen oder sie lösen Aufgabenstellungen („Learning by teaching“ als mögliches Vermittlungsmodell).

Praktische Übung (UEB): Studierende üben unter Anleitung von Lehrenden spezielle praktische Fertigkeiten und medizinische Arbeitstechniken, die Anwendung von Theorien und wissenschaftlichen Methoden. Die UEB dient dem Anwenden und Verstehen von Inhalten.

Vorlesung (VO) (mit Patientinnen-*Patientenvorstellung/Demonstration), elektronische Vorlesung (eVO): Vorlesungen dienen der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebiets. Sie geben Überblick und Orientierung, behandeln einschlägige Literatur und vermitteln grundlegendes Wissen. Damit spannen sie den Bogen von Theorie zu Praxis und zeigen klinische Relevanz. VOen umfassen auch Repetitorien, in denen behandelte Themen zur Prüfungsvorbereitung wiederholt werden. In der VO (auch bereits in den frühen Semestern) soll auch die Patientinnen-*Patientenvorstellung sowie Einsatz von Fallvignetten erfolgen. Eine VO darf keine reine Frontalvorlesung sein, sondern muss immer Phasen der passiven Wissensvermittlung mit aktiver Wissensverarbeitung verankert haben.

Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten im Studiengang Humanmedizin.

Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Studiums zu erbringen sind, werden ECTS Anrechnungspunkte zugeteilt.

Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten und beschreibt das Arbeitspensum, welches im Durchschnitt erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen.

Zum Arbeitspensum zählen sämtliche Lernaktivitäten wie etwa die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Praktika, das Absolvieren von Prüfungen, die Lernaktivitäten der asynchronen Lehre (Kontaktzeit) sowie im Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen sowie Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen.

Im Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin sind pro Studienjahr 72 ECTS-Anrechnungspunkte zu erreichen. Dies entspricht 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr.²

Im Sinne der nachvollziehbaren Aufteilung des Arbeitsaufwands der Studierenden sowie der Lernziele und Lehrgegenstände geben jährlich die Syllabi pro Modul und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen eine Übersicht. Der Arbeitsaufwand soll entlang der ECTS-Anrechnungspunkte vergleichbar und gerecht zwischen Studienleistungen und Prüfungen verteilt sein.

Allgemein entspricht ein Studienjahr eines Vollzeitstudiums 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

10.3 Studienplan

STUDIENPLAN				
BACHELOR				
Modul/Längstrack	LV-Typ	Titel der Lehrveranstaltung	ECTS	SEM
Notfallkompetenz (NOKO)	ILV	Notfallmedizin I	2,0	1
Chemie & Biochemie	VO	Chemie	4,0	1
	VO	Biochemie	4,5	1
	UEB	Biochemie Praktikum	1,0	1
Molekularbiologie & Genetik	ILV	Molekularbiologische Grundlagen und Genetik	4,0	1
Zellbiologie	VO	Zellbiologie	3,5	1
	ILV	Zelluläre und azelluläre Bestandteile des Bluts	2,0	1
	ILV	Allgemeine Embryologie und Gewebelehre	1,0	1
Psychosoziale Grundlagen	VO	Medizinische Psychologie	2,0	1/2
	VO	Medizinische Soziologie	1,0	1/2
	UEB	Einführung in die Patient*innenbetreuung	2,0	1/2
Soziale und Kommunikative Kompetenz (SOKOKO) I	ILV	Beginner's Seminar	0,5	1
	ILV	Einführung SOKOKO	1,5	1/2
	ILV	SOKOKO I	1,0	1/2
	UEB	SOKOKO I Praktische Übung	0,5	1/2
	UEB	SOKOKO I Relaxgruppen	0,5	1/2
Interprofessionelle Zusammenarbeit (IPZ) I	ILV	Angewandte interprofessionelle Kernkompetenzen I	0,5	1/2
	VO	Einführung Medizinrecht I	0,5	1/2
	ILV	Einführung in die Ethik der Medizin	1,5	1/2
Bewegung I	VO	Anatomie des Bewegungsapparates	2,5	1/2
	VO	Physiologie des Bewegungsapparates	1,5	1/2
	UEB	Praktische Übungen	2,0	1/2
Nervensystem I & Sinnesorgane I	ILV	Anatomie des Nervensystems	3,0	1/2
	ILV	Physiologie des Nervensystems	2,5	1/2
	VO	Anatomie, Physiologie und Physik der Sinnesorgane	2,0	1/2
	SE	Integratives Seminar Neurologie: Klinisch relevante funktionelle Anatomie und Physiologie	0,5	1/2
Herz-Kreislauf-Atmung I	ILV	Anatomie des Herz-Kreislauf-/Atmungssystems	2,5	2
	VO	Physiologie des Herz-Kreislauf-/Atmungssystems	3,5	2

² https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/universitaet/Seite.160120.html

[Zuletzt abgerufen: 31.07.2023]

Seite 12 von 43

STUDIENPLAN				
BACHELOR				
Modul/Längstrack	LV-Typ	Titel der Lehrveranstaltung	ECTS	SEM
Verdauung I	ILV	Anatomie des Verdauungstraktes	2,5	2
	VO	Physiologie des Verdauungstraktes	2,5	2
Endokrines System I	VO	Grundlagen des endokrinen Systems	2,0	2
	SE	Workshop Physiology and Pathophysiology of Diabetes mellitus Type 1 and 2 (TDM1, TDM2)	0,5	2
Niere, Urogenitalsystem, Reproduktion I	ILV	Anatomie des Urogenitaltraktes	1,5	2
	ILV	Physiologie des Urogenitaltraktes	3,5	2
Anatomischer Präparierkurs	UEB	Topografische Anatomie I	1,5	2
	UEB	Topografische Anatomie II	1,5	2
	UEB	Topografische Anatomie III	1,5	2
	UEB	Topografische Anatomie IV	1,5	2
Organübergreifende Krankheits- und Therapieprinzipien I	VO	Pathologie	4,0	3
	UEB	Histopathologie	1,5	3
	ILV	Immunologie	2,5	3
Organübergreifende Krankheits- und Therapieprinzipien II	VO	Mikrobiologie	4,5	3
	VO	Pharmakologie	3,5	3
Soziale und Kommunikative Kompetenz (SOKOKO) II	ILV	SOKOKO II	1,0	3
	UEB	SOKOKO II Praktische Übung & Relaxgruppen	1,0	3
Herz-Kreislauf-Atmung II	ILV	Pathologie des Herz-Kreislauf-/Atmungssystems	2,0	3/4
	ILV	Kardiologie	3,0	3/4
	ILV	Pneumologie	2,0	3/4
	UEB	Praktische Übungen Herz-Kreislauf-/Atmungssystem	2,0	3/4
Klinischer Untersuchungskurs (KUK)	ILV	Einführung in Anamnese und Basisuntersuchung	4,0	3/4
	KPU	Praktische Übungen	4,0	3/4
Wahlpflichtfach	ILV	Nürnberg Medical Humanities Medical English Planetary Health: Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen Train-The-Trainer Salzburg KI in der Medizin (Gemeinsam mit NBG) Palliative Care Phytotherapie 1 Medical English Introduction to Regenerative Medicine	2,0	3
Nervensystem II	VO	Nervensystem II	4,0	4
	TU	Tutorium Nervensystem II	1,0	4
	ILV	Neuropathologie	1,0	4
	VO	Integrative Funktionen des Nervensystems & Bewegungssteuerung	0,5	4
	UEB	Neurovisite	0,5	4
	SE	Seminar Nervensystem	1,0	4

STUDIENPLAN				
BACHELOR				
Modul/Längstrack	LV-Typ	Titel der Lehrveranstaltung	ECTS	SEM
Bewegung II	ILV	Steuerung und Dysfunktionen peripherer muskuloskelettaler Einheiten	1,0	3/4
	ILV	Physiologische Alterungsprozesse und Belastungen des Bewegungsapparates	2,0	3/4
	ILV	Muskuloskelettale Rehabilitation und Prävention	1,0	3/4
	ILV	Knochenstoffwechsel und seine Störungen	1,0	3/4
	ILV	Stoffwechselerkrankungen, Entzündungen und Tumore	1,0	3/4
	TU	Vorbereitung auf USMLE Step1	2,0	3/4
Endokrines System II	VO	Stoffwechselerkrankungen	1,5	3/4
	VO	Erkrankungen des hypothalamisch-hypophysären Organachse	2,0	2/3
	ILV	Histopathologie und Pathologie der Organe des Endokrinen Systems	1,0	2/3
Public Health & Epidemiologie & Digitalisierung	VO	Einführung in Public Health	2,0	2/3
	ILV	Grundlagen der Epidemiologie	2,0	3/4
	VO	Digitalisierung in der Medizin	0,5	2/3
Wissenschaftskompetenz	SE	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	3,0	3/4
	UEB	Bachelorarbeit	5,0	4
Interprofessionelle Zusammenarbeit (IPZ) II	ILV	Angewandte interprofessionelle Kernkompetenzen II	1,0	4
	VO	Medizinethik: Vertiefung und Konkretisierung	0,5	4
	ILV	Grundlagen der Schmerz- und Palliativmedizin	0,5	4
Allgemeine Onkologie, Blut, Abwehr	VO	Allgemeine hämatologische und onkologische Prinzipien	1,5	5
	UEB	Fallserien der allgemeinen Onkologie	0,5	5
	VO	Allgemeine und nicht-maligne Hämatologie	3,0	5
	ILV	Maligne hämatologische Erkrankungen und Grundprinzipien der Stammzelltherapie	2,5	5
Verdauung II	VO	Oberer und unterer Gastrointestinal-Trakt	3,5	5
	VO	Hepatobiliäres System und Pankreas	2,0	5
	TU	Makrokurs Pathologie abdomineller Erkrankungen	0,5	5
	SIM	Abdomensonographie und Endoskopiesimulation	1,5	5
Famulatur	KPU	Famulatur	6,0	5
Psyche	VO	Persönlichkeitsstörung und psychosoziale Störung der Sexualfunktion, Sexualpräferenz und Geschlechtsidentität	0,5	5
	VO	Der Körper als Schauplatz einer psychischen Krise – somatoforme Störungen, chronische Schmerzstörung, Essstörungen	1,0	5
	VO	Kognitive Beeinträchtigung, Lernschwäche und tiefgreifende Entwicklungsstörungen	0,5	5
	VO	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend	0,5	5
	VO	Akutpsychiatrie	0,5	5
	VO	Suchterkrankungen	0,5	5
	VO	Affektive Störungen, Angststörungen, Zwangsstörungen	1,0	5

STUDIENPLAN				
BACHELOR				
Modul/Längstrack	LV-Typ	Titel der Lehrveranstaltung	ECTS	SEM
	VO	Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis	0,5	5
	VO	Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen	0,5	5
Niere, Urogenitalsystem, Reproduktion II	VO	Nierenheilkunde	2,0	5/6
	ILV	Urogenitale Pathologie	1,0	5/6
	VO	Urologie und Andrologie	2,0	5/6
	ILV	Gynäkologie und Geburtshilfe	2,5	5/6
Wahlpflichtfach	ILV	<i>Nürnberg</i> Innerklinische Notfallmedizin Sexual- und Gendermedizin Train-The-Trainer Notfallsonographie Medizinrecht und Medizinökonomie Notfalltraining bei Kindern und Neugeborenen <i>Salzburg</i> Phytotherapie 2 Ecomedicine Sexualmedizin Internistische Sportmedizin Critical Care Essentials Wissenschaftliches Publizieren und Datenschutz in der Forschung KI in der Medizin	2,0	5/6
Sinnesorgane II	ILV	Pathologie Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Dermatologie	1,0	6
	VO	Klinische Pathophysiologie der Haut- und Hautanhangsgebilde, der Schleimhäute und Geschlechtsorgane	2,0	6
	ILV	Klinische Pathophysiologie der Ohren, der Nase, des Mund-/Rachenraums und des Halses	2,0	6
	VO	Klinische Pathophysiologie der Augenheilkunde und Optometrie	1,5	6
	SE	Seminar zur klinischen Pathophysiologie der Augenheilkunde und Optometrie	1,0	6
Lebensphasen	SE	Entwicklung Lebensphasen	1,0	6
	VO	Kinder- und Jugendpsychiatrie	0,5	6
	VO	Pädiatrie	3,5	6
	SE	Neonatologie	0,5	6
	VO	Geriatric	2,0	6
Soziale und Kommunikative Kompetenz (SOKO) III	SIM	Kommunikationstraining	1,0	6
Eigenständige Vorbereitung auf die USMLE-Prüfung		USMLE Step 1 Vorbereitung	20,0	6

STUDIENPLAN				
MASTER				
Modul/Längstrack	LV-Typ	Titel der Lehrveranstaltung	ECTS	SEM
Clinical Cases I	ILV	Fallbesprechungen Allgemeinmedizin/Hausarztpraxis	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Kardiologie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Pulmologie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Pädiatrie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Herz-Thorax-Gefäßchirurgie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Kinderchirurgie	1,0	1
Clinical Cases II	ILV	Fallbesprechungen Allgemeinmedizin/Hausarztpraxis	0,5	1
	ILV	Fallbesprechungen Endokrinologie & Stoffwechsel	1,5	1
	ILV	Fallbesprechungen Gynäkologie und Geburtshilfe	1,5	1
	ILV	Fallbesprechungen Nephrologie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Urologie	1,5	1
Clinical Cases III	ILV	Fallbesprechungen Allgemeinmedizin/Hausarztpraxis	0,5	1
	ILV	Fallbesprechungen Verdauung – Viszeralmedizin	2,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Hämatologie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Bewegung	2,5	1
Clinical Cases IV	ILV	Fallbesprechungen Psychiatrie und Psychotherapie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Psychosomatik und Psychotherapie	0,5	1
	ILV	Fallbesprechungen Kinder- und Jugendpsychiatrie	0,5	1
	ILV	Fallbesprechungen Neurologie/Neurochirurgie	1,0	1
	ILV	Fallbesprechungen Allgemeinmedizin/Hausarztpraxis	0,5	1
	ILV	Fallbesprechungen Sinnesorgane	2,5	1
Anästhesie, Notfall-, Intensiv-, Transfusionsmedizin, Schmerz	ILV	Anästhesie	1,5	1
	ILV	Intensivmedizin	1,0	1
	ILV	Notfallmedizin	0,5	1
	ILV	Schmerztherapie	0,5	1
	ILV	Transfusionsmedizin	0,5	1
Bildgebende Diagnostik und bildgeführte Therapie	VO	Radiologie	2,0	1/2
	VO	Nuklearmedizin	1,0	1/2
	UEB	Radiotherapie	1,0	1/2
	UEB	Übungen zum Workflow der bildgebenden Verfahren	1,0	1/2
Wissenschaftlicher Abschluss	SE	Grundlagen der Statistik	1,0	1
	SE	Masterseminar	1,0	1/2
	UEB	Forschungspraktikum für die Masterarbeit	19,0	1/2

STUDIENPLAN				
MASTER				
Modul/Längstrack	LV-Typ	Titel der Lehrveranstaltung	ECTS	SEM
Klinische Praxis	KPU	Klinische Rotation in Allgemeinchirurgie	1,5	1/2
	KPU	Klinische Rotation in Orthopädie & Traumatologie	1,5	1/2
	KPU	Klinische Rotation in Innerer Medizin und Subspezialitäten	5	1/2
	KPU	Klinische Rotation in Neurologie	1,5	1/2
	KPU	Klinische Rotation in Psychiatrie & Psychosomatik & Kinder- und Jugendpsychiatrie	1,5	1/2
	KPU	Klinische Rotation in Gynäkologie & Geburtshilfe	1,5	1/2
	KPU	Klinische Rotation in Pädiatrie	1,5	1/2
	KPU	Clinical Skills & Simulation & Intervention in der klinischen Rotation	2,0	1/2
	KPU	Fokustage	2,0	1/2
Labordiagnostik und klinische Genetik	VO	Labordiagnostik	1,5	3
	VO	Klinische Genetik	2,0	3
	SE	Fallbeispiele	0,5	3
Soziale und Kommunikative Kompetenz (SOKOKO) IV	ILV	SOKOKO IV	1,0	3
	UEB	SOKOKO IV – Praktische Übung	1,0	3
Interprofessionelle Zusammenarbeit (IPZ) III	ILV	Angewandte interprofessionelle Kernkompetenzen III	0,5	3
	ILV	Angewandte fach- und themenbezogene Medizinethik und Medizinrecht	1,0	3
	ILV	Palliativmedizin und spezielle Schmerztherapie	1,0	3
	ILV	Integrierte Versorgung älterer Patient*innen	1,5	3
	SIM	Interprofessionelle Notfallsimulation	0,5	3
	ILV	Gerichtsmedizin	1,0	3
Wahlpflichtfach	ILV	Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs	2,0	3/4
Klinisch Praktisches Jahr (KPJ)	KPU	Klinische Praktika: Innere Medizin und Neurologie	12,0	3/4
	KPU	Klinische Praktika: Allgemeinchirurgie/Orthopädie und Unfallchirurgie bzw. Traumatologie	12,0	3/4
	KPU	Praktika: Allgemeinmedizin	6,0	3/4
	KPU	Klinische Praktika: Wahlstationen	21,0	3/4
Wissenschaftlicher Abschluss II	UEB	Abschluss Masterarbeit	2,5	3/4
		Abschlussprüfung (Defensio)	1,0	4
Soziale und Kommunikative Kompetenz (SOKOKO) V	ILV	Abschlussseminar	1,5	4

10.4 Curriculumskommission

Die Curriculumskommission stellt sicher, dass hinsichtlich Lehrinhalte, Lernzielen und didaktischer Gestaltung das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie internationalen Standards entspricht und geeignet ist, die zum Erreichen des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsprofils notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Inhalte und Lernziele einzelner Lehrveranstaltungen
- Struktur aller Lehrveranstaltungen
- didaktisches Konzept des Studiengangs
- Prüfungsmodalitäten

Die Curriculumskommission umfasst mindestens folgende Mitglieder: Dekanin*Dekan des Fachbereichs, Studiengangsleitung, Lehrende, eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, eine Vertretung des International Office, von der ÖH-Vertretung entsandte Studierende und mindestens eine Alumna*ein Alumnus des Studiengangs. Weitere interne oder externe Mitglieder können einbezogen werden.

Alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Curriculumskommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt (Mitglieder, Sitzungsintervalle, Beschlussfassungsmodalitäten, Vorsitz, Protokollierung etc.). Die Curriculumskommission tagt mindestens zweimal jährlich.

Curriculare Änderungen, welche die Curriculumskommission vornimmt, werden nach geringfügigen, erheblichen und akkreditierungspflichtigen Änderungen unterschieden und wie folgt freigegeben:

Geringfügige Änderungen sind:

- Umbenennung einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Lernziele und Lehrinhalte einzelner Lehrveranstaltungen an aktuelle wissenschaftliche, technische oder didaktische Entwicklungen
- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen ≤ 2 ECTS-Anrechnungspunkte
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengangs bzw. einer Lehrgangsstufe
- Änderung des Typs einzelner Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsmodalitäten einzelner Lehrveranstaltungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Curriculumskommission, Kenntnisnahme durch die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs

Erhebliche Änderungen sind:

- Änderung des Umfangs einzelner Lehrveranstaltungen > 2 ECTS-Anrechnungspunkte
- Änderung der Zuweisung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen
- Zusammenhängende geringfügige Änderungen mehrerer Lehrveranstaltungen $> 10\%$ des ECTS-Anrechnungspunkte-Umfangs des gesamten Studiengangs bzw. Lehrgangs
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen zwischen zwei Studiengängen (Bachelor – Master) bzw. Lehrgangsstufen
- Errichtung und/oder Auflassung von Wahlpflichtfächern oder ähnlichen Vertiefungsoptionen
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre (nach Einbringen in das Leitungsteam Studium & Lehre durch die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs), Aufnahme in den Jahresbericht gemäß PU-JBVO idgF

Akkreditierungspflichtige Änderungen sind gemäß PU-AkkVO idgF:

- Änderung(en) von bescheidrelevanten Daten wie
 - Studiengangsbezeichnung
 - Abschlusstitel bzw. -grad
 - Studiendauer und -umfang (ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Durchführungsort
 - Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit)
 - Unterrichtssprache(n)

- Alle Änderungen, die eine Änderung des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsziels und -profils bedingen würden.

Freigabe:

Entscheidung durch die Hochschulleitung

Alle curricularen Änderungen sind mittels der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren.

Für alle Änderungen muss eine eindeutige Regelung bestehen, wie die Umstellung von der bisherigen auf die neue Form des Curriculums erfolgt.

10.5 Absolvierung von Modulen und Prüfungen

Alle Module müssen im jeweiligen Studienjahr absolviert werden. Ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig, so muss diese bis acht Wochen nach Beginn des Lehrbetriebs des folgenden Studienjahrs bestanden werden. Ein kommissioneller Prüfungsantritt soll, sofern er der nächste reguläre Antritt ist, innerhalb der ersten acht Wochen nach der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs ermöglicht werden. Die Terminierung dieser kommissionellen Prüfung soll rechtzeitig durch die Lehrverantwortlichen festgelegt und den betroffenen Studierenden kommuniziert werden.

Die positive Absolvierung aller Module und der USMLE (United States Medical Licensing Examination) Step 1-Prüfung ist Voraussetzung für den Abschluss des Bachelors of Science in Medicine.

10.6 Außercurriculare Zusatzangebote

Neben curricularen Modulen zeichnet sich das Bachelor-/Masterstudium der Humanmedizin durch außercurriculare Lehr- und Lernangebote aus, die das bestehende Curriculum flankieren. Diese außercurricularen Angebote finden teilweise auch standortübergreifend, interdisziplinär und interprofessionell statt – zum Teil in studentischer Selbstverwaltung in enger Rücksprache mit den Studiengangsleitungen. Außercurriculare Zusatzangebote werden mit ECTS-Anrechnungspunkten und Noten im Zeugnis ausgewiesen, sofern eine Prüfung stattfindet. Anderenfalls wird das belegte Zusatzangebot nur mit den Daten im Zeugnis ausgewiesen.

10.7 Internationalisierung

Im Rahmen der Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020–2030 (HMIS2030) des BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) unterstützt die PMU ihre Studierenden bei der Erweiterung ihres beruflichen und akademischen Horizonts durch Auslandsaufenthalte. Das International Office ist die Hauptanlaufstelle für Fragen zu Mobilitäten, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Erasmus+-Förderung für Mobilitäten innerhalb der Europäischen Union. Einzelheiten über das Erasmus+-Programm sind auf der Website des International Office zu finden.

Studierende können Curriculumsanteile, welche im Ausland absolviert wurden, soweit die Lernergebnisse sich mit den jeweiligen Lernzielen der Curricula decken, anrechnen lassen. Zudem können sie an virtuellen Mobilitäten, Intensivprogrammen, Summer Schools und anderen ähnlichen Aktivitäten teilnehmen, sofern die Lernergebnisse klar definiert und für das Studienprogramm relevant sind. Bei der Anrechnung der Lernergebnisse sollten auch die sozialen und interkulturellen Aspekte berücksichtigt werden. Die Lerninhalte und das Kompetenzniveau müssen mit den im Lehrplan definierten Inhalten und dem Niveau kompatibel oder vergleichbar sein.

Die Studierenden sind für die Organisation ihres Auslandsaufenthalts, in physischer oder digitaler Form, verantwortlich und müssen die Einzelheiten ihrer Mobilität zunächst mit der Studiengangsleitung absprechen und deren schriftliche Genehmigung einholen. Die Studiengangsleitung prüft und bestätigt die Kompatibilität der Lernergebnisse und die Anerkennbarkeit der von der*dem Studierenden während ihrer*seiner Mobilität zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte. Wird die Mobilität an einer Universität durchgeführt, welche das ECTS-System nicht anwendet, müssen die dort erworbenen Credits oder Echtzeitstunden in ECTS-Anrechnungspunkte umgewandelt werden.

Die Anmeldung der Mobilität erfolgt nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung durch die Studierende*den Studierenden beim International Office. Für die abschließende Anerkennung müssen die Studierenden einen von der aufnehmenden Einrichtung ausgestellten und unterzeichneten Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Mobilität vorlegen.

Es besteht die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten im Rahmen einer Famulatur, der Forschungspraktika und der klinischen Praktika. Hervorzuheben sind Partnerschaften mit der Kathmandu University School of Medical Sciences (KUSMS)/dem Dhulikhel Hospital in Nepal und den Krankenhäusern der SABES (Südtiroler Sanitätsbetrieb, Italien) sowie die Möglichkeit zum Forschungspraktikum an der Mayo Medical School (USA) und weiteren internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen.

11 ORGANISATION UND LEHR-/LERNRESSOURCEN

11.1 Organisationsstruktur und Betreuung

Die Studiengangsorganisation ist die operative Ebene im Bereich Studium und Lehre und betreut alle Studierenden und Lehrenden. Die Studiengangsorganisation besteht aus der Studiengangsleitung und weiteren Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitung nimmt alle Aufgaben betreffend die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs wahr und verantwortet diese. Darüber hinaus ist sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs, speziell im Rahmen der Curriculumskommission und gegebenenfalls unter Einbeziehung unterstützender Expertinnen*Experten, verantwortlich.

Jeder Studien- bzw. Lehrgang ist einem Fachbereich zugewiesen. Ein Fachbereich stellt ein nach sachlichen und fachbezogenen Kriterien zusammengefasstes Studien- und Lehrgangsangebot der Universität dar.

Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs koordiniert und vernetzt diese Studienangebote und nimmt somit eine Brücken- und Beratungsfunktion zwischen den einzelnen Studienangeboten und der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre wahr.

Die gesamtuniversitäre strategische Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre obliegt der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre. Die Serviceeinheit Academic Services sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützen die Vizerektorin*den Vizerektor.

Auf der PMU-Homepage sind die jeweils aktuellen Kontakte angegeben.

11.2 E-Learning-Plattformen und myCampus

Die PMU stellt den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der PMU zur Unterstützung der Lehre die Lernplattform Moodle (<https://moodle.pmu.ac.at>) sowie myCampus (<https://campus.pmu.ac.at>) bereit.

Für die Onlinelehre können darüber hinaus weitere entsprechende Systeme zur Verfügung gestellt werden z. B. Microsoft Teams.

Der Zugang erfolgt über den PMU-Account. Lehrende ohne PMU-Account erhalten einen manuell erstellten Zugang nach Anforderung bei der Studiengangsorganisation mittels E-Mail.

Die Lernplattform Moodle dient dem inhaltlichen Austausch.

Die Inhalte werden von Lehrenden direkt oder über Mitarbeitende eingestellt und gepflegt. Jede*jeder, die*der Inhalte einstellt bzw. einstellen lässt, ist verantwortlich und haftbar. Das Urheber- und Nutzungsrecht, insbesondere in Bezug auf die Prüfungsfragen sowie Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleiben bei den Urheberinnen*Urhebern.

MyCampus wird für die organisatorische Unterstützung eingesetzt. Es können Zeugnisse, Bestätigungen sowie Rechnungen etc. eingesehen und als PDF heruntergeladen werden. Auch der persönliche Stundenplan inkl. Raumzuweisung ist im Portal einsehbar, sofern dieser in der Verwaltungssoftware angelegt ist.

Beschreibungen zur Verwendung der Systeme sind in den entsprechenden Wissensdatenbanken zu finden.

Bibliothek

Die Universitätsbibliothek dient den Studierenden der PMU und auch den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen des Uniklinikums Salzburg als Studienbibliothek. Zusätzlich erfüllt sie eine Reihe von Aufgaben als zentrale Dienstleistung für die Universität und das Uniklinikum Salzburg. Umfassende Informationen zum Angebot der Bibliothek sind im Internet (<https://www.pmu.ac.at/bibliothek>) zu finden.

Zum Entleihen von Medien wird der Studierendenausweis benötigt. In der wissenschaftlichen Bibliothek am Standort Nürnberg kommt ein Multifunktionschip zum Einsatz.

Angaben zu den Entlehnungs- und Zugangsregeln sind der Bibliotheksordnung zu entnehmen.

11.3 Unterrichtsorte

Unterrichtsorte sind in der Regel der jeweilige Standort der PMU für das Bachelor-/Masterstudium der Humanmedizin mit den dazugehörigen Kliniken und Lehrkrankenhäusern.

Einzelne Lehrveranstaltungen – auch außercurriculare – eignen sich dafür, standortübergreifend angeboten zu werden. In diesen Fällen müssen Studierende die Lehrveranstaltung dort besuchen, wo sie angeboten wird. Online-Lehrveranstaltungen sind von der örtlichen Bindung ausgenommen.

11.4 Ausstattung der Studierenden mit Lernmaterialien

Die Studierenden erhalten mit Aufnahme des Studiums durch die Studiengangsorganisation diverse Ausstattungsgegenstände, welche zu deren persönlichem Gebrauch bestimmt sind und nicht an andere Personen weitergegeben werden dürfen. Die von der Universität zur Verfügung gestellte Ausstattung ist pfleglich zu behandeln und spätestens mit Ende des Studiums bei der Studiengangsorganisation zu retournieren.

12 PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN

Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt sein.

12.1 Formen von Prüfungen und Leistungsfeststellungen

Es wird zwischen Teilprüfungen in Lehrveranstaltungen und Gesamtprüfungen eines Moduls und der Abschlussprüfung des Studiengangs unterschieden.

Prüfungen können als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Es können Einzel- und Gruppennoten vergeben werden.

Prüfungen können in Präsenz, hybrider Form (Präsenz & Online) oder ortsunabhängig (in elektronischen Formaten) durchgeführt werden.

Die Entscheidung darüber obliegt den Studiengangsleitungen.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden. Die Bewertungskriterien der zu erbringenden Beiträge sowie die erforderliche Anwesenheit werden von der*dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt.

Prüfungen können durch einzelne Prüferinnen*einzelne Prüfer oder eine Prüfungskommission durchgeführt werden. Bei mündlichen Prüfungen wird nach Möglichkeit ein Prüfungsbeisitz im Ermessen der Studiengangsleitung hinzugezogen.

12.1.1 Multiple-/Single-Choice-Prüfung

Multiple-/Single-Choice-Prüfungen charakterisieren eine Leistungsfeststellung, die ausschließlich geschlossene Fragen im Sinne eines Wahl-Antwort-Modus (u.a. Einzel- oder Mehrfachauswahl, Zuordnungsfragen) enthält. Mischtypen aus Multiple-/Single-Choice und offenen Fragen sind dem Typ Klausuren zuzuordnen, sofern der Anteil an offenen Fragen mehr als zehn Prozent beträgt.

- 12.1.2 **Klausur**
Eine Klausur definiert sich durch das schriftliche Abfragen vorgegebener Fragestellungen, die keinen Multiple- bzw. Single-Choice-Charakter aufweisen. Im Gegensatz zu schriftlichen Ausarbeitungen handelt es sich um einen konkreten Zeitpunkt, an dem Klausuren, gegebenenfalls synchron und unter Aufsicht, abgelegt werden. Mischtypen aus Multiple-/Single-Choice- und offenen Fragen sind dem Typ Klausuren zuzuordnen, sofern der Anteil an offenen Fragen mehr als zehn Prozent beträgt.
- 12.1.3 **Schriftliche Ausarbeitung**
Eine schriftliche Ausarbeitung beschreibt selbstständig angefertigte Arbeiten und Schriftstücke von Studierenden, die sich wissenschaftlich fundiert oder (selbst-) reflektierend mit einer bestimmten Thematik auseinandersetzen. Im Gegensatz zu Klausuren erstreckt sich die Erarbeitung über einen längeren Zeitraum und bedingt mitunter Abgabefristen.
- 12.1.4 **Portfolio**
Ein Portfolio kennzeichnet die selbstständige Bündelung von mindestens drei studienbegleitenden Einzelleistungen unterschiedlicher Form (schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Natur), deren Sammlung sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken kann. Die Leistungsbeurteilung ergibt sich dabei aus der Gesamtschau der eingebrachten Einzelleistungen.
- 12.1.5 **Mündliche Prüfung**
Eine mündliche Prüfung kennzeichnet eine verbale Abfrage von Fragestellungen, welche im Rahmen eines vorher festgelegten Settings und Zeitrahmens zu absolvieren ist. Eine mündliche Prüfung kann dabei im Einzel- oder Gruppensetting stattfinden. Kommissionelle Prüfungen, die nicht im Rahmen des Studienabschlusses stattfinden, sind dem Typ „mündliche Prüfung“ zuzuordnen. Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgehalten.
- 12.1.6 **Präsentation**
Eine Präsentation impliziert eine geplante mündliche Darstellung von Inhalten, gegebenenfalls unter der Zuhilfenahme von Medien zum Zwecke der Visualisierung. Diese Leistung kann von einzelnen Personen oder von Gruppen erbracht werden.
- 12.1.7 **Praktische Beurteilung**
Eine praktische Beurteilung kennzeichnet sich durch die Erbringung von Leistungen im Rahmen von praktischen Aufgabenstellungen. Diese Beurteilung kann sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting erfolgen und sich entweder über einen längeren Zeitraum erstrecken oder zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden.
- 12.1.8 **Teilnahme/Mitarbeit**
Die Form „Teilnahme/Mitarbeit“ beschreibt Bewertungen, die sich entweder auf die einfache (physische oder virtuelle) Anwesenheit oder auf die aktive Teilnahme in Form von Mitarbeit in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen beziehen. Zudem können weitere Leistungen, die eine reine Anwesenheit oder kurze mündliche bzw. schriftliche Beiträge kennzeichnen, dem Typ „Teilnahme/Mitarbeit“ zugeordnet werden.
- 12.1.9 **Abschlussarbeit**
Eine Abschlussarbeit beschreibt eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung, deren Anfertigung immanenter Bestandteil des erfolgreichen Studienabschlusses ist. Es gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.
- 12.1.10 **Abschlussprüfung**
Eine Abschlussprüfung ist ein zwingender abschließender Bestandteil, um ein Studium bzw. eine Studienstufe erfolgreich abschließen zu können und einen akademischen Grad bzw. ein akademisches Zertifikat zu erlangen. Es gelten die Bestimmungen von Punkt 14.3.

12.1.11 In den Modulen der Humanmedizin ist eine abschließende Gesamtprüfung eines Moduls eine an einem Termin stattfindende Gesamtprüfung des Gegenstandsbereichs. Eine modulbegleitende Prüfung ist den Gegenstandsbereichen von Lehrveranstaltungen zugeordnet und die Prüfungen finden in oder zeitnah nach Ende der Lehrveranstaltung statt. Der Prüfungsmodus ist der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls zu entnehmen.

12.1.12 Schriftliche, mündliche und mündlich-praktische Prüfungstypen im Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin sind im Speziellen:

PRÜFUNGSTYP	BESCHREIBUNG
<u>SCHRIFTLICH</u>	
Multiple-Choice (USMLE-Style)	single best answer, 5 Auswahlmöglichkeiten, Negativfragen nur im Ausnahmefall, langer Stamm – kurze Antwort
Multiple-Choice (Key-Feature-Fälle)	Stellen ein Prüfungsformat dar, mit dem prozedurales Wissen, also Handlungswissen, geprüft wird. Der Fokus liegt hier auf der Entscheidungskompetenz. Die Fälle werden auf die kritischen Schritte zur Lösung eines Problems reduziert, die sogenannten Key-Features. Sie bestehen aus einem Stamm, in dem eine Fallvignette beschrieben wird. Hierauf bezogen werden 3–5 Fragen gestellt; formativ zur Unterstützung des Lernprozesses und summativ zur Benotung.
Offene Fragen	mit objektivierbaren, vorgelegten Prüfungskriterien
OSPE Objective Structured Practical Examination	Studierende durchlaufen einen standardisierten Parcours mit verschiedenen Stationen (z. B. ausgelegte Präparate) und bearbeiten die dort jeweils vorliegenden Aufgaben.
Bericht/Protokoll	mit objektivierbaren, vorgelegten Prüfungskriterien
Fallportfolio	formalisierte Beschreibung eines Patientinnen-*Patientenfalls
<u>MÜNDLICH</u>	
Mündliche Prüfung	Überprüfung der erlernten/erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, theoretischen und/oder praxisrelevanten Wissens; festgelegter Zeitrahmen
SMP Strukturierte mündliche Prüfung	mündliche Prüfung charakterisiert durch themenbezogene Fragen, Zeitrahmen, Auswertungstechniken der Lehrenden, freie Gesprächsführung und definierte Inhalte; Aufgaben gelten für alle Studierenden; geeignet für theoretische Inhalte, Patientinnen-*Patientenuntersuchungen, Labore, praktische Prüfungen, Clinical Cases
Referat	Vortrag mit objektivierbaren, vorgelegten Prüfungskriterien; Einzel- oder Gruppenarbeit; geeignet für Methoden und wissenschaftliche Arbeiten
<u>MÜNDLICH-PRAKTISCH</u>	
DOPS Direct Observation of Procedural Skills	kurze standardisierte Prüfung manueller Fertigkeiten und Interventionen mit festgelegten Bewertungskriterien (Checkliste); geeignet für Praktika jeglicher Art; formativ zur Unterstützung des kontinuierlichen Lernens mit Feedback
Mini-CEX Mini-Clinical Evaluation Exercise	kurze standardisierte Prüfung mit Patientin*Patienten: körperliche Untersuchung, Kommunikation, Organisationsverständnis, klinische Entscheidungsfindung; mit festgelegten Bewertungskriterien (Checkliste); geeignet für klinische Praktika
OSCE Objective Structured Clinical Examination	prüft praktische Fertigkeiten (Clinical Skills), kommunikative Fertigkeiten, Umgang mit Patientinnen*Patienten; Bewertung anhand Checkliste und/oder globaler Ratingskala; Wissensfragen werden nur in der Handlungslogik des dargestellten Falls zugelassen
<u>FORMATUNABHÄNGIG</u>	

Progresstest	formativer Test, stellt individuellen Lernerfolg und Wissenszuwachs dar und verortet diesen entlang einer absoluten oder relativen Skala des erwarteten Lernerfolgs
---------------------	---

12.2 Benotung

Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

Bei Noten, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt werden, sind keine Zwischennoten zu bilden, sondern die jeweiligen Leistungen sind in der ursprünglichen Form (Punkte o. Ä.) zusammenzuführen, und die Note ist aus der Summe der Einzelleistungen nach ihrer Gewichtung zu bilden.

12.2.1 Bestimmungen für die Benotung bzw. Einstufung von Prüfungen:

- sehr gut: 91–100 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in einem weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres*seines Wissens und Könnens auf für sie*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- gut: 81–90,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in einem über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres*seines Wissens und Könnens auf für sie*ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- befriedigend: 71–80,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- genügend: 61–70,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- nicht genügend: ≤ 60,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die*der Studierende nicht alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „genügend“ erfüllt.

Wenn die Form der Beurteilung gemäß Punkt 12.2.1 unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Nur die positive Beurteilung aller Module des jeweiligen Studienjahres ermöglichen den Aufstieg in das nächste Studienjahr.

12.2.2 Notenberechnung USMLE

ECFMG (Educational Commission for Foreign Medical Graduates) übermittelt das USMLE-Ergebnis als „pass/fail“ (bestanden/nicht bestanden). Das Ergebnis wird in das Zeugnis eingetragen.

Für den mit „pass“ beurteilten Erstantritt erhält die*der Studierende einen Bonusfaktor von 0,10 auf die Gesamtnote des Bachelorstudiums.

12.2.3 Notenberechnung in Modulen

Noten für Module können in den Studiengängen der Humanmedizin wie folgt erbracht werden:

- a) Abschließende Gesamtprüfung eines Moduls, die alle Modulinhalte einschließt. Für die Benotung der abschließenden Gesamtprüfung gelten die Regelungen laut Punkt 12.2 oder 12.2.1.

oder

- b) Modulbegleitende Prüfungen, die Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Die Ergebnisse der modulbegleitenden Prüfungen ergeben nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet das Gesamtergebnis. Wird aufgrund der Lehrinhalte von der*dem Modulverantwortlichen eine andere als die ECTS-Gewichtung einzelner Teilprüfungen für sinnvoll erachtet, muss dies zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Für die Benotung der modulbegleitenden Prüfungen gelten die Regelungen laut Punkt 12.2 oder 12.2.1.

Bei der Wiederholungsprüfung mit Ergebnissen $\geq 91\%$ gilt, dass die Note der Erstprüfung um zwei Notenstufen verbessert wird. Dies entspricht der Benotung = 76 %. Bei Prüfungsergebnissen zwischen 67% und 90% werden diese nur mit 66% berücksichtigt. Bei Prüfungsergebnissen zwischen 61% und 66% gilt der erzielte Wert.

Beträgt die Ziffer bei Noten (nicht Prozentwerten) in der ersten Dezimalstelle ≥ 5 , wird die Gesamtnote aufgerundet (kaufmännisches Runden).

12.3 Anwesenheit bei Prüfungen

Die Anwesenheit an der Universität bei Gesamt- und Teilprüfungen ist verpflichtend, es sei denn sie finden im Onlinemodus statt.

12.3.1 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind vereinbarte Leistungen in der Lehrveranstaltung und die Anwesenheit in dieser im vorgeschriebenen Umfang. Bei Unterschreitung der Anwesenheitspflicht ist eine Ersatzleistung mit den verantwortlichen Lehrenden zu vereinbaren (siehe Punkt 9.2.3). Die Nichterbringung der Ersatzleistung innerhalb der vorgegebenen Fristen führt zum Prüfungsausschluss. Die*der Modulverantwortliche übermittelt vor der Prüfung die Nichtzulassung einzelner Studierender wegen Nichterfüllung der Prüfungsvoraussetzungen (z. B. Mindestanwesenheit) an die Studienorganisation und die Studierenden.

12.3.2 Prüfungsverhinderung

Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, verhindert, zu Prüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch bis acht Wochen nach Beginn des Studienbetriebs im folgenden Studienjahr nachzuholen. Eine schriftliche Entschuldigung ist – wenn keine medizinischen Gründe dagegensprechen – spätestens am Tag der Prüfung und vor Beginn der Prüfung der*dem Prüfenden vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist schnellstmöglich, aber spätestens fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung im Original bei der Studiengangsorganisation abzugeben.

- 12.3.3 Ein unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Prüfung sowie ein selbstverschuldetes Nichterfüllen der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, welches die maximal zulässige Abwesenheit übersteigt) werden einem Nichtbestehen gleichgesetzt. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern.

12.4 Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten

- 12.4.1 Die*der Modulverantwortliche ist bis zu Beginn des Moduls verpflichtet, den Studierenden schriftlich Folgendes bekannt zu geben:

- a) bei einer abschließenden Gesamtprüfung

- Den Prüfungstermin und den Prüfungsmodus (gegebenenfalls Prüfungsmodi) und Gesamtdauer der Prüfung (max. 120 Minuten) für den ersten und zweiten Antritt zur Prüfung (= Wiederholungsprüfung oder Erstantritt nach Verhinderung)

- Prüfungsvoraussetzungen (Mindestanwesenheit, zu erbringende Vorleistungen und absolvierte Lehrveranstaltungen, Ersatzaufgaben etc.)
- die Beurteilungsmodalitäten
- die Lernziele des Moduls (prüfungsrelevante Inhalte) und den Aufbau des Moduls (inkl. Kontaktzeiten)

b) bei einer modulbegleitenden Prüfung

- Prüfungstermine und Prüfungsmodi der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen für den ersten und zweiten Antritt zur Prüfung (= Wiederholungsprüfung oder Erstantritt nach Verhinderung)
- Prüfungsvoraussetzungen (z. B. Mindestanwesenheit, zu erbringende Vorleistungen und absolvierte Lehrveranstaltungen, Ersatzaufgaben etc.)
- Beurteilungsmodalitäten (Zusammensetzung der Note, Gewichtungen der Teilprüfungen aus den Lehrveranstaltungen)
- Lernziele der Lehrveranstaltungen (prüfungsrelevante Inhalte) und der Aufbau der Lehrveranstaltungen mit Kontaktzeiten.

Die zentralen Prüfungstermine für weitere Prüfungsantritte gibt die Studiengangsorganisation bekannt.

- 12.4.2 Prüfungs- oder Beurteilungsmodalitäten sind je Lehrveranstaltung bzw. Modul definiert. Eine Änderung dieser Modalitäten ist nur in begründeten Situationen von der*dem Lehrenden bzw. der*dem Modulverantwortlichen mit Zustimmung der Studiengangsleitung und mehrheitlichem Einverständnis der Studierenden während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich.

12.5 Durchführung der Prüfungen

- 12.5.1 Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffs der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- 12.5.2 Das Bei-Sich-Führen und Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während einer Prüfung ist nicht erlaubt, ausgenommen die*der Lehrende schreibt die Verwendung elektronischer Geräte, wie z. B. Taschenrechner, Laptops, Mikroskope o. Ä., zur Durchführung der Prüfung ausdrücklich vor.
- 12.5.3 Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Informationen darüber sind bei der jeweiligen Studiengangsorganisation zu erfragen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.
- 12.5.4 Auf Verlangen der Prüfungsaufsicht sind Studierende verpflichtet, ihre Identität durch Vorlage ihres Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Sofern die Identität nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung.
- 12.5.5 Eine mündliche Prüfung soll pro Studierender*Studierendem in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- 12.5.6 Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der*dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der*dem Studierenden zu erläutern. Im Fall kommissioneller Prüfungen sowie mündlichen Prüfungen mit Beisitz ist eine Beratungszeit zwischen Prüfungsende und Verlautbarung der Beurteilung zulässig.
- 12.5.7 Bei mündlichen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthält:
- Name und Matrikelnummer der*des Studierenden
 - Datum, Uhrzeit und Dauer der Prüfung
 - Ort der Prüfung
 - Name der*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
 - Bezeichnung des Moduls und der Lehrveranstaltung oder jenes Teils davon, über welchen die Prüfung erfolgt

- Prüfungsfrage/n
 - stichwortartige Antworten bzw. Leistung/en
 - Note
 - Begründung
 - allfällige besondere Vorkommnisse
 - Unterschrift der*des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
- 12.5.8 Die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch gesonderte Anordnung festzulegen.
- 12.5.9 Regelung für Prüfungen über die Moodle-Lernplattform oder andere elektronische Prüfungsformate:
- Spätestens zu Beginn des Semesters sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen den Studierenden von der Studiengangsleitung bekannt zu geben.
- Für Prüfungen, die örtlich innerhalb der PMU abgehalten werden, gilt Folgendes:
- Ab 30 zu prüfenden Studierenden sind mindestens zwei Aufsichtspersonen während der Prüfung anwesend. Die technische Betreuung wird bei Bedarf vonseiten der IT – Infrastructure Management/Systemadministration (IM) oder Application Management (AM) – geleistet.
 - Tritt ein technisches Problem auf, so hat die*der Studierende die Prüfung an einem Ersatzgerät weiterzuführen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist und zu keiner Beeinträchtigung der allgemeinen Prüfungssituation führt.
 - Lässt sich die Prüfung für alle oder die Mehrheit der Studierenden nicht starten oder ereignen sich während der Prüfung andere technische Probleme wie etwa Strom- oder Internetausfall, so ist das System innerhalb von 15 Minuten möglichst wiederherzustellen. Kann das System nicht wiederhergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und für nicht stattgefunden erklärt. In diesem Fall wird von der*dem Lehrenden eine völlig neue Prüfung zusammengestellt und ein ehestmöglicher neuer Prüfungstermin vereinbart.
 - Für den Fall, dass den Studierenden nach dem Prüfungsantritt Punkte oder Bewertungen angezeigt werden, stellt dies jedenfalls ein vorläufiges Ergebnis dar. Die Erstellung und Übermittlung der Noten erfolgen gemäß Punkt 12.5.12.
 - Kommt es zu technischen Problemen bei einer elektronischen Prüfung und dadurch bedingter Verkürzung der Prüfungszeit, so ist nach Ingangsetzung des Systems die versäumte Zeit von der Prüfungsaufsicht hinten anzuhängen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- Für Prüfungen, die ortsunabhängig durchgeführt werden (z. B. von Studierenden von zu Hause aus), gelten folgende Regelungen:
- Die Studierenden absolvieren die Prüfung mit ihren privaten Geräten (PC, Laptop o. Ä.). Sie sind für eine Internetverbindung mit ausreichender Kapazität verantwortlich.
 - Für ortsunabhängige Prüfungen kann die*der Lehrende die Nutzung des speziellen „Safe Exam Browsers“ durch die Studierenden vorschreiben. Dadurch wird es erschwert, dass parallel zur Prüfung weitere Fenster geöffnet bzw. Funktionen verwendet werden können.
 - Infrastructure Management (IM) stellt Anleitungen und Vorgaben zur Installation und Einrichtung des „Safe Exam Browsers“ bereit, welche den Studierenden auf PMU-Plattformen wie der Moodle-Lernplattform oder im Intranet (MS Sharepoint) bereitgestellt werden.
 - Für die rechtzeitige und korrekte Installation des „Safe Exam Browsers“ auf den privaten Geräten der Studierenden sind diese selbst zuständig und verantwortlich. Hilfestellung bei technischen Problemen erhalten Studierende ggf. über das PMU-Supportsystem (Ticketsystem).

- Die*der Lehrende oder die Prüfungsaufsicht kontrollierten die Identität von Studierenden. Dazu wird vor Beginn der Prüfung ein Hilfsmittel mit Videoverbindung vereinbart.
- Die*der Lehrende legt ein Zeitfenster fest, in welchem die Prüfung absolviert werden kann. Innerhalb dieses Zeitfensters ist für eine Zeitdauer, die mindestens der Prüfungszeit entspricht, die*der Prüfungsverantwortliche telefonisch erreichbar.
- Die Prüfungsdauer ist technisch auf eine vorgegebene Zeit limitiert.
- Da bei ortsunabhängigen Prüfungen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht kontrollierbar ist, sind die Prüfungsfragen so zu gestalten, dass ein Heranziehen von Hilfsmitteln grundsätzlich in Betracht gezogen wird.
- Die Prüfungsfragen werden von den Studierenden in einer per Zufall pro Prüfung individuell festgelegten Reihenfolge konsekutiv bearbeitet.
- Eine freie Fragenavigation und damit das Springen auf (bereits beantwortete) vorangegangene oder (noch nicht beantwortete) nachfolgende Fragen ist nicht möglich.
- Prüfungsfragen sollten in der Textlänge vergleichbar lang und so formuliert sein, dass eine Erfassung und Beantwortung innerhalb von ca. 30 Sekunden möglich ist. Inhaltlich und zeitlich soll sich jedoch kein Fenster für die Nutzung von Hilfsmitteln ergeben.
- Tritt seitens der PMU ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Moodle-Lernplattform) wird dieser Prüfungsantritt nicht auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Tritt seitens einer*eines Studierenden ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Internetverbindung etc.) werden alle bis dahin abgegebenen Antworten gespeichert. Kann die*der Studierende das technische Problem innerhalb der Prüfungsdauer beheben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Es werden alle abgegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsdauer gewertet. Der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Maßnahmen der Fernüberwachung (optional)

Die Studierenden müssen sich vor der Prüfung mit ihrem Smartphone in einer speziell angelegten Videokonferenz anmelden und die eigene Handykamera auf sich und den Arbeitsplatz richten, z. B. Bücherstapel seitlich vom Laptop und Smartphone daran anlehnen. Der Laptop, die Hände und zumindest ein Teil der*des Studierenden sollen sichtbar sein. Die Videokonferenz ist am Smartphone während der gesamten Prüfungszeit aufrechtzuhalten.

Bei der Anmeldung zur Videokonferenz ist der Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorzuzeigen und das Smartphone entsprechend der oben ausgeführten Beschreibung einzurichten.

Die*der Prüfende ist berechtigt, die Studierenden stichprobenartig zur Identitätskontrolle während der Prüfung zu kontaktieren.

Für alle elektronischen Prüfungen gilt:

- Werden nach einer Prüfung Fragen aufgrund eines Fehlers der Prüfungserstellerin*des Prüfungserstellers oder von ihr*ihm beauftragten Personen von den Studierenden beanstandet, oder fällt der Prüfungserstellerin*dem Prüfungserstellers oder von ihr*ihm beauftragten Personen aufgrund der Prüfungsergebnisse ein Fehler in den Fragen auf, so sind die betreffenden Fragen umgehend zu prüfen und bei tatsächlichem Vorliegen eines Fehlers (unabhängig davon ob dieser technischer oder inhaltlicher Natur ist) nach Entscheidung der Studiengangs- und Lehrveranstaltungs- bzw. Modulleitung aus der Prüfung zu streichen.

- Wenn Fragen aufgrund von Fehlern der Prüfungserstellerin*des Prüfungserstellers oder von ihr*ihm beauftragten Personen gestrichen werden müssen, sind die Gesamtergebnisse neu zu berechnen, wobei die Neubewertung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Benotung führen darf.
- 12.5.10 Die*der Studierende ist berechtigt, behauptete Unregelmäßigkeiten bei der Dekanin*dem Dekan des Fachbereichs binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme der Prüfung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs oder eine*ein von ihr*ihm bevollmächtigte Vertreterin*bevollmächtigter Vertreter hat über den Einspruch binnen vier Wochen schriftlich zu entscheiden. Die Dekanin*der Dekan kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Prüfung annullieren und eine neuerliche Durchführung anordnen, wobei die neuerliche Durchführung keine Prüfungswiederholung im Sinne dieser Ordnung darstellt, oder aber die Beanstandung als unzulässig abweisen. Die Entscheidung der Dekanin*des Dekans hat an die Studierenden, die Prüferin*den Prüfer und die Studiengangsleitung zu ergehen. Im Übrigen gelten die Fristen und Bestimmungen über Prüfungswiederholungen analog.
- 12.5.11 Sofern Studierende aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung in der vorgesehenen Art nicht teilnehmen können, kann individuell und im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden. Für das Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin gilt: Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen im Studium der Humanmedizin nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die zuständige Dekanin*der zuständige Dekan legt nach Rücksprache mit den Studierenden und bei Vorlage entsprechender Belege für die Beeinträchtigung Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte mechanische Unterstützung, Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.
- 12.5.12 Übermittlung der Prüfungsergebnisse und Noten
- Die*der Modulverantwortliche übermittelt nach einer Prüfung an die Studiengangsorganisation:
- die endgültigen Prüfungsergebnisse in Prozent oder Noten in dem zur Verfügung gestellten Format spätestens vier Werktage (Montag bis Freitag) nach der Prüfung,
 - die Gesamtnote bei Abschluss eines Moduls/Lehrveranstaltung.
- Die endgültigen Prüfungsergebnisse werden über myCampus kommuniziert. Spätestens fünf Tage vor dem Wiederholungsprüfungstermin müssen die endgültigen Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- 12.5.13 Hinweis zu jährlicher Aktualisierung/Veränderung von Prüfungsfragen
- Eine Prüfungsfrage darf maximal dreimal binnen sechs Jahren verwendet werden. Mind. 10 % der Fragen einer Prüfung müssen jedes Jahr neu erstellt sein.
- 12.5.14 Bei Erstprüfungen mit einer Nichtbestehensquote > 40 % oder einem Notendurchschnitt > 3,5 soll eine Evaluation der Prüfungsfragen durchgeführt werden. Die Evaluation der Prüfungsfragen basiert auf einem Gespräch zwischen der*dem Prüfungsverantwortlichen*m, Studierenden vertreten durch eine*einen Jahrgangssprecher*in und der Studiengangsleitung. Vorläufige Prüfungsergebnisse liegen vor, die Einsichtnahme in Prüfungsfragen, die zur Evaluation in Frage stehen wird gewährt. Das Gespräch hat zum Ziel, die Annullierung einzelner falscher oder nicht eindeutig gestellter Fragen oder die Annullierung der ganzen Prüfung und deren Wiederholung zu empfehlen. Die Letztentscheidung obliegt der Studiengangsleitung

12.6 Prüfungseinsicht

Bei nicht bestandenen Prüfungen ist der*dem Studierenden Einsicht in die sie*ihn betreffenden Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Prüfungseinsicht umfasst auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Bei bestandenen Prüfungen gibt es keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

Für eine Prüfungseinsicht haben Studierende einen Termin mit ~~der Studiengangsorganisation~~ bzw. der*dem Lehrenden bzw. der*dem Modulverantwortlichen zu vereinbaren. Unter permanenter Aufsicht hat die*der Studierende maximal 30 Minuten Zeit, ihre*seine Prüfung einzusehen. Mitschriften, Filme, Fotografien oder Kopien sind nicht erlaubt.

12.7 Zeugnisse und Leistungsnachweise

12.7.1 Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräftigen. In der Regel werden Sammelzeugnisse ausgestellt, die nach Einlangen aller Noten eines Studienjahres oder Studienabschnitts ausgestellt werden.

12.7.2 Die Zeugnisse sind in der Form von der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- die ausstellende Universität
- die Bezeichnung des Zeugnisses
- die Matrikelnummer
- den Familien- und Vornamen der*des Studierenden, ggf. akademische Grade
- das Geburtsdatum
- die Bezeichnung des Studiums
- die Bezeichnung des Moduls und der dazugehörenden Lehrveranstaltungen
- die ECTS-Anrechnungspunkte des Moduls
- den Namen der Prüferin*des Prüfers
- das Prüfungsdatum
- die Benotung des Moduls
- den Namen der Ausstellerin*des Ausstellers
- das Ausstellungsdatum

12.7.3 In Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist auch deren Thema anzugeben. Im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten gelten im Übrigen die Bestimmungen jener Regelungen, die diese wissenschaftlichen Arbeiten näher regulieren, in der jeweils geltenden Fassung.

12.7.4 Zeugnisse werden elektronisch ausgestellt. Die Abschlussurkunde ist gemäß Punkt 15.2 zu fertigen.

12.8 Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung

12.8.1 Wenn eine Studierende*ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat in strittigen Fällen die Studiengangsleitung auf Antrag der*des Studierenden und nach Anhörung der Prüfenden schriftlich festzustellen. Der Antrag kann innerhalb einer Woche ab dem Abbruch eingebracht werden.

12.8.2 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Zulassung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

12.8.3 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

12.8.4

Die Prüfungsaufsicht hat die Pflicht, eine laufende Prüfung für jene Studierende*jenen Studierenden abubrechen, welche*welcher unerlaubte Hilfsmittel einsetzt oder bei welcher*welchem der Umstand der Erschleichung der Prüfungsleistung gegeben ist. Der Name der*des Studierenden, der Zeitpunkt und die Begründung für den Abbruch sind schriftlich im Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Studiengangsleitung mitzuteilen.

12.8.5 Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

12.8.6 Sollte im Verlauf des gesamten Studiums einer*eines Studierenden drei Mal eine Prüfung für nichtig erklärt werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium (siehe untenstehenden Punkt 17 „Ethik-Kodex für Studierende“).

12.9 Wiederholung von Prüfungen

12.9.1 Die Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung kann drei Mal erfolgen. Die negativ beurteilte Prüfung wird mit der positiven Beurteilung der Wiederholungsprüfung nichtig. Bei abschließenden Gesamtprüfungen eines Moduls muss die gesamte Prüfung bei Nichtbestehen wiederholt werden. Bei modulbegleitenden Prüfungen werden negativ beurteilte Teilprüfungen wiederholt. Wird eine Teilprüfung final nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden. Die dritte Wiederholungsprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen. Auf Antrag der*des Studierenden gilt dies auch ab der zweiten Wiederholung. Hierzu gelten die Bestimmungen für kommissionelle Prüfungen in Punkt 12.10.

12.9.2 Die negative Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium (Vertragsauflösung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin*der Rektor eine Wiederholung der kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen Antrags genehmigen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der kommissionellen Prüfung zu stellen.

12.9.3 Nur eine positive Beurteilung aller Module des vergangenen Studienjahrs ermöglicht den Aufstieg in das nächste Studienjahr. Bei Krankheit der*des Studierenden (ärztliche Bestätigung erforderlich) oder nachweislich triftigem Grund wird eine individuelle Regelung durch die Studiengangsleitung getroffen.

12.9.4 Wiederholung einer bestandenen Prüfung
Eine bestandene Prüfung kann nur in Ausnahmefällen nach Bewilligung der Studiengangsleitung und der*dem Modulverantwortlichen wiederholt werden. In diesem Fall wird die positiv beurteilte Erstprüfung mit dem zweiten Antreten nichtig, es gilt die Note des zweiten Antritts.

12.10 Prüfungskommissionen

12.10.1 Kommissionelle Prüfungen sind mündlich durchzuführen, folglich sind alle Regelungen für mündliche Prüfungen auch auf kommissionelle Prüfungen anzuwenden.

12.10.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission
Eine Prüfungskommission besteht aus drei Personen. Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs oder eine von ihr*ihm beauftragte Vertretung sitzt der Prüfungskommission vor. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission vertreten mit einer Lehrbefugnis das zu prüfende Gesamtfach oder Teilgebiet. Die Dekanin*der Dekan kann Prüfungskommissionsmitglieder ohne Lehrbefugnis ernennen.

12.10.3 Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

12.10.4 Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.

- 12.10.5 Die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder nicht österreichischen Universität oder an einer anderen inländischen oder nicht österreichischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglied einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig der in Österreich verliehenen ist.
- 12.10.6 Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung durch die Prüfungskommission hat direkt im Anschluss an die Prüfung in einer nicht öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Die*der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- 12.10.7 Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss über die Prüfungsnote, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer oder gleich 0,50 ist, aufzurunden.
- 12.10.8 Zum Vorgehen bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission siehe Punkt 12.9.2.
- 12.10.9 Sofern für Studien- bzw. Lehrgänge Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sind diese als kommissionelle Prüfungen entsprechend Punkt 14.3 durchzuführen.
- 12.11 Aufbewahrungspflicht
- Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer der*des Studierenden, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name der Prüferin*des Prüfers/der Beurteilerin*des Beurteilers, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

13 EVALUIERUNGEN

13.1 Evaluierungskonzept

Das geplante Evaluierungskonzept besteht aus nachfolgenden Evaluierungsinstrumenten, wobei die Lehrevaluierung und die Organisationsumfrage in allen Studiengängen zur Anwendung kommen:

- **Studieneingangsumfrage**
Die Studieneingangsbefragung umfasst alle Themen vor Beginn des Studiums, im Besonderen Marketing, Aufnahmeverfahren und Erwartungen der Studierenden zu Studienbeginn. Die Studieneingangsumfrage findet zu jedem Studienbeginn statt.
- **Lehrevaluierung**
Die Lehrevaluierung beschäftigt sich mit der Qualität einzelner Lehrender und Lehrveranstaltungen. Die Frequenz der Lehrevaluierung kann studiengangsspezifisch festgelegt werden.
- **Organisationsumfrage**
Die Organisationsumfrage umfasst alle lehrrveranstaltungsübergreifenden Aspekte der Organisation und Infrastruktur des Studiums, z. B. Betreuung durch die Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Bibliothek, IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten etc. Die Organisationsumfrage findet alle zwei Jahre statt.
- **Studienabschlussumfrage**
Die Studienabschlussumfrage liefert eine Gesamtüberschau auf das Studium, dessen Aufbau, Kompetenzerwerb, Workload, Gesamtzufriedenheit und beinhaltet auch eine berufliche Perspektive.
- **Alumnibefragung**
Die Alumnibefragung umfasst Employability der Absolventinnen*Absolventen sowie den tatsächlichen Nutzen des Kompetenzerwerbs während des Studiengangs in der beruflichen Praxis. Die Alumnibefragung findet alle drei Jahre statt.

Darüber hinaus können studiengangsspezifisch weitere Evaluierungsinstrumente zum Einsatz kommen.

Für alle Evaluierungen wird die Software EvaSys genutzt, die studiengangsübergreifende Dimensionen für die einzelnen Befragungen sowie innerhalb der Dimensionen einzelne Fragen und Items zur Verfügung stellt, aus denen studiengangsspezifische Fragebögen zusammengestellt werden können. EvaSys wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, die Verwaltung der einzelnen Umfragen erfolgt durch die jeweiligen Studiengänge.

13.2 Evaluierungsablauf

In der Humanmedizin werden Module und ggf. ausgewählte Lehrveranstaltungen verpflichtend evaluiert.

Individuelle Evaluierungen einzelner Lehrender vereinbart die*der Lehrende mit der*dem Modulverantwortlichen, Design und Durchführung mit der Studiengangsorganisation.

Die Ergebnisse der Modulevaluierungen werden in aggregierter Form der Curriculumskommission vorgelegt.

14 ABSCHLUSSARBEIT UND -PRÜFUNG

14.1 Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen gelten generell für die Abschlussarbeiten und -prüfungen sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium:

14.2 Abschlussarbeit

14.2.1 Thema und Umfang

Die Themen und Betreuenden der Abschlussarbeiten können von den Studierenden frei gewählt werden (Voraussetzungen siehe unten).

Bachelorarbeit:

Die Erarbeitung und Abfassung der Bachelorarbeit in Form eines Posters soll dazu dienen, dass Studierende sich epistemologisch mit aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Medizin auseinandersetzen, um diese inhaltlich nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards mit textlichen und visuellen Elementen darzustellen und öffentlich zu präsentieren.

Die Bachelorarbeit entsteht im Rahmen des Moduls Wissenschaftskompetenz (WIKO).

Studierende werden in dieser Phase auch von Betreuer*innen/ betreut. Den Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit bildet die Posterpräsentation bei einem Symposium.

Masterarbeit:

Die Erarbeitung und Abfassung einer schriftlichen Masterarbeit und deren Defensio weist die Kompetenz der Studierenden zur selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas nach. Die*der Studierende bearbeitet wissenschaftliche Forschungsfragen inhaltlich und methodisch selbstständig nach aktuellen wissenschaftlichen Standards. Sie*er wendet passende Methoden der Datenerhebung und statistische Verfahren zur Auswertung der Daten an. Es liegt in der persönlichen Verantwortung der Studierenden, das gewählte Themengebiet bis 2. November des ersten Studienjahrs im Master zu benennen und in einem Exposé das Forschungsvorhaben eigenständig zu umreißen.

Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt eigenständig auf der Grundlage eines medizinischen Forschungsprojekts, dessen Design neben den Ergebnissen dargestellt wird.

Die Länge der schriftlichen Masterarbeit umfasst 12.500 bis 25.000 Wörter bei einer 12 pt-Schrift (exkl. aller Anhänge). Bei Überschreitung der maximalen Wörteranzahl ist der Arbeit eine begründete schriftliche Stellungnahme beizulegen.

14.2.2 Geheimhaltungsvereinbarung der Masterarbeit

Ist es bei einem Forschungsthema für eine beabsichtigte Abschlussarbeit erforderlich, dass vertrauliche Informationen offenbart werden, müssen diese einer generellen Geheimhaltung und Vertraulichkeit ab Beginn des Projekts unterliegen. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen bezüglich des Forschungsthemas, die der*dem Studierenden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbart werden und zwar seitens der Universität und/oder einer*eines Dritten, mit der*dem die Universität bzgl. dem relevanten Forschungsthema zusammenarbeitet oder von Personen und/oder Unternehmen, die im Rahmen einer Abschlussarbeit kooperieren (etwa Aussagen von Interviewpartnerinnen*-partnern, Unternehmensdaten etc.).

Bevor vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, sind entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen mit der von der PMU bereitgestellten Vorlagen zwischen allen beteiligten Personen abzuschließen. Diesen entsprechend verpflichten sich alle beteiligten Personen, alle/bestimmte Informationen geheim zu halten und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Alle beteiligten Personen verpflichten sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen erhalten können. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten studentischen Arbeit kommt.

Der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung bedingt zugleich die Gewährung einer Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit siehe Punkt 14.2.11.

Die Abklärung des Erfordernisses einer Geheimhaltungsvereinbarung liegt in der Verantwortung der*des Studierenden. Die Betreuungsperson bzw. die Studiengangsleitung können auf Anfrage beratend unterstützen. Die Verantwortung für den entsprechenden Abschluss der Vereinbarung mit allen Beteiligten liegt bei der*dem Studierenden.

14.2.3 Betreuung

Betreuerinnen*Betreuer müssen fach einschlägig qualifiziert sein und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten verfügen bzw. die Betreuung unter Supervision von erfahrenen Betreuerinnen*Betreuern ausüben.

Erstbetreuende einer Abschlussarbeit müssen mindestens den nächsthöheren akademischen Abschluss erworben haben; z. B. Bachelorarbeiten können mit abgeschlossenem Master betreut werden, Master- und Diplomarbeiten mit Doktorat und Dissertationen/PhD-Theses mit Habilitation.

14.2.4 Exposé

Bachelorarbeit:

Die Studierenden erarbeiten im Rahmen der begleitenden WIKO-Seminare für das Themengebiet ihrer Wahl ein maximal zweiseitiges Exposé.

Masterarbeit:

Die Studierenden legen der Studiengangsorganisation für das Themengebiet und Forschungsvorhaben ihrer Wahl spätestens zum 2. November des ersten Semesters im Masterstudium ein Exposé vor.

14.2.5 Formale Richtlinien

Abschlussarbeiten sind geschlechtersensibel gemäß der Richtlinie für Geschlechtergerechtes Formulieren zu verfassen und müssen dem Gebot der Gleichstellung aller Geschlechter sowohl sprachlich als auch inhaltlich Rechnung tragen. Wird die Nichteinhaltung dieser Anforderung im Rahmen einer ersten Überprüfung festgestellt, sind die Studierenden durch die Studiengangsleitung dazu aufzufordern, die Arbeit innerhalb einer bekanntzugebenden Frist zu überarbeiten. Entspricht eine Arbeit auch nach Ablauf dieser gesetzten Frist nicht der Richtlinie für Geschlechtergerechtes Formulieren, ist eine weitere Beurteilung der Arbeit nicht möglich.

Eidesstattliche Erklärung (Masterarbeit)

Die eidesstattliche Erklärung mit Einbezug der KI ist rechtlich bindend und ist datumsgleich mit der Abschlussarbeit mit Originalunterschrift zu übermitteln. Wird eine Arbeit ausschließlich in digitaler Form eingereicht, muss die Erklärung in ausgedruckter Form gesondert eingereicht werden.

Geltende Formalvorgaben werden im Rahmen der WIKO bzw. in der Richtlinie Masterarbeit bekannt gegeben.

Für die Gliederung der Abschlussarbeiten gelten Mindeststandards (siehe Durchführungsverordnung), die mit der*dem Betreuenden nach fachspezifischen Erfordernissen adaptiert werden können.

14.2.6 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Studierenden übergeben alle elektronischen und gedruckten Exemplare an die Studiengangsleitung. Die Studiengangsorganisation leitet die erforderliche elektronische Version sowie gegebenenfalls Druckexemplare an die Bibliothek weiter.

Abgabe	Bachelorarbeit	Masterarbeit
Studierende (via Moodle) ▪ elektronisch ▪ gedruckt	• als PDF	• als PDF • 1
Studiengangsorganisation an Universitätsbibliothek ▪ elektronisch (archiv Z:) ▪ gedruckt	• als PDF	• als PDF • 1

Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die folgenden Fristen:

Bachelorarbeit

Das Exposé ist zu einem in den begleitenden WIKO-Seminaren festgelegten Zeitpunkt abzugeben. Das wissenschaftliche Poster liegt bis zum Ende der Vorlesungszeit im 4. Semester vor. Dieser Termin wird jährlich von der*dem Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

Der verbindliche Termin für die Präsentation, Diskussion und Begutachtung des wissenschaftlichen Posters wird jährlich von der*dem Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

Masterarbeit

Einreichung bis zum 1. Dezember des dritten Semesters im Master mit der Möglichkeit eines Reviews und der Überarbeitung, endgültige Abgabe am 1. März im vierten Semester.

14.2.7 Plagiatsprüfung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen/PhD-Thesen werden an der PMU einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Die Plagiatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Die jeweilige Abschlussarbeit wird nach Abgabe zur Beurteilung der Leistung der*des Studierenden zuerst einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung wird der Studiengangsleitung übermittelt und ergänzend einer Sichtprüfung durch eine qualifizierte Person zugeführt. Das Ergebnis der Sichtprüfung ist eine der folgenden Möglichkeiten:
 - Keine Auffälligkeiten (Zitate, Verweise und Paraphrasen sind kenntlich gemacht, die Literaturliste vollständig, die Eigenständigkeit der Argumentation weiträumig erkennbar) → Die Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeit (wie in Punkt 14.2.9 und 14.2.10 beschrieben) werden fortgesetzt.
 - Feststellung von erheblichen Mängeln (grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder vorsätzlicher Täuschungsversuch) → Die Arbeit wird nicht weiter begutachtet oder benotet, sondern einem Verfahren gemäß der Vorgangsweise bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der [Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU](#)

unterzogen. Die Auswerterin*der Auswerter hat die Abschlussarbeit, das Ergebnis der Plagiatsprüfung und ihre*seine Beurteilung entsprechend an die Vizerektorin*den Vizerektor für Forschung sowie an die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs sowie an die Studiengangsleitung weiterzuleiten. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann gegebenenfalls eine weitere Begutachtung und Benotung bzw. eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Abschlussarbeit (siehe Punkt 14.2.13) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.

- Das Ergebnis der Plagiatsprüfung sowie die Beurteilung der Auswertenden werden von der Universität für 80 Jahre ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrags digital archiviert.

14.2.8 Begutachtung

Die Erstellung von Gutachten für Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten, Dissertationen, PhD-Thesen) erfolgen nach den Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für die Erstellung von Gutachten an der PMU gelten folgende Grundsätze:

- Gutachterinnen*Gutachter müssen unparteiisch sein, Interessenskonflikte sind anzugeben.
- Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis für die Erstellung dieses Gutachtens müssen vorhanden sein.
- Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten werden von fachlich geeigneten Begutachterinnen*Begutachtern erstbetreut, welche einen höheren Abschluss als die zu betreuende Arbeit vorweisen können. Diese Erstbetreuerinnen*Erstbetreuer können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit zumindest Diplom- bzw. Masterniveau für Bachelorarbeiten und einem mindestens dreijährigen Doktorat für Masterarbeiten zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die*der promovierte/habilitierte Erstgutachterin*Erstgutachter inne.
- Datenschutz und Verschwiegenheit sind einzuhalten.
- Gutachten müssen nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Arbeit ist eindeutig und eingehend, unter Einschluss aller wesentlichen Teilbereiche, zu beurteilen. Bei Unklarheiten ist eine Klärung mit der Studiengangsleitung herbeizuführen.
- Der Begutachtungsauftrag darf nicht ohne Rücksprache mit der Studiengangsleitung an Dritte übertragen werden.
- Die Begutachtung ist in der vorgegebenen Zeit durchzuführen.
- Bei Ablehnung der Übernahme eines Gutachtens (z. B. aufgrund von Zeitmangel, Befangenheit, fehlendem Spezialwissen etc.) muss diese möglichst frühzeitig erfolgen.
- Eine Begutachtung der Bachelorarbeit in Form eines wissenschaftlichen Posters und der mündlichen Präsentation findet durch mindestens zwei Gutachter*innen statt.
- Das Erstgutachten für die Masterarbeit erstellt die Betreuerin*der Betreuer.
- Das Zweitgutachten für die Masterarbeit erstellt ein habilitiertes oder promoviertes Mitglied einer Universität, einer Forschungseinrichtung, einer Universitätsklinik oder eines Lehrkrankenhauses.

14.2.9 Benotung

Die Benotung der Bachelor- und der Masterarbeit erfolgt nach dem Notenschema „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“. Letztere Note gilt als negativ. Bei positivem Erst- und Zweitgutachten (Noten „sehr gut“ bis „genügend“) gilt die Bachelor- bzw. Masterarbeit als bestanden. Beurteilen beide Gutachterinnen*Gutachter die Bachelor- bzw. Masterarbeit positiv, jedoch unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln.

Die Note der Bachelorarbeit geht mit 5,0 ECTS-gewichtet in die Gesamtnote des Bachelorstudiums ein.

Die Note der Masterarbeit geht mit 22,5 ECTS-gewichtet (20 ECTS Forschungspraktikum und 2,5 ECTS Abschluss Masterarbeit) in die Gesamtnote des Moduls „Wissenschaftlicher Abschluss“ ein.

14.2.10 Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit

Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der PMU erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden (vgl. § 86 UG 2002).

Die Studierenden räumen der PMU mit Einreichung einer schriftlichen Arbeit Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikationen in der Universitätsbibliothek oder Archivierung notwendig ist. Die Studierenden der PMU am Standort Nürnberg räumen auch dem Klinikum Nürnberg diese Rechte ein.

Eine sogenannte „Benützungsbeschränkung“ kann bei Vorliegen einer Geheimhaltungsvereinbarung sowie triftiger Gründe, das sind rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden, der Universität oder den an einer Abschlussarbeit mitwirkenden Personen/Unternehmen/Organisationen von der*dem Studierenden beantragt werden. Der Antrag ist bei der Studiengangsleitung schriftlich mittels eines dafür vorhandenen Formulars einzureichen. Die Bewilligung des Antrags hat eine Benützungsbeschränkung für maximal fünf Jahre zur Folge. Die bewilligte Benützungsbeschränkung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit zur Benotung bereits vorhanden sein, da Gutachterinnen*Gutachter davon ebenfalls betroffen sind und diese ihre Zustimmung zur Geheimhaltung schriftlich bestätigen müssen.

Wird eine Benützungsbeschränkung gewährt, ist in diesem Fall die mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich. Die Kenntnisnahme der Beschränkung und die Geheimhaltungsverpflichtung müssen von allen an der Prüfung/am Rigoroseum beteiligten Personen schriftlich bestätigt werden.

14.2.11 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Veröffentlichung	Bachelorarbeit	Masterarbeit
Bibliothek		
▪ Archiv PMU-intern	• als PDF	• als PDF
▪ Entlehnung	• nicht möglich	• Printexemplar
▪ Online veröffentlicht	• nur für Personen mit PMU-Domain	• nein

Bachelorarbeiten werden in der Bibliothek nicht veröffentlicht, aber digital archiviert.

Masterarbeiten sind zu veröffentlichen, wobei die öffentliche Bereitstellung als Printexemplar in der Universitätsbibliothek bereits diese Bedingung erfüllt.

Weitere Medien zur Veröffentlichung in Gänze oder in Ausschnitten obliegen der*dem Studierenden.

Bei der Veröffentlichung sind etwaige Benützungsbeschränkungen zu beachten.

14.2.12 Wiederholung der Abschlussarbeit

Die abschließende Entscheidung, ob die Wiederholung einer Abschlussarbeit bei zwei negativen Gutachten möglich ist, liegt nach Studium aller vorliegenden Gutachten bei einer Kommission bestehend aus Studiengangsleitung, Dekanin*Dekan für Studium und Lehre und akademischer Leitung der Abschlussarbeiten.

14.3 Abschlussprüfung (Defensio)

14.3.1 Voraussetzungen für die Abschlussprüfung im Masterstudium

Bei positivem Erst- und Zweitgutachten (Noten „sehr gut“ bis „genügend“) gilt die Masterarbeit als bestanden und die Zulassung zur Abschlussprüfung kann erfolgen.

14.3.2 Abhaltung der Abschlussprüfung

Im Bachelorstudium findet eine öffentliche wissenschaftliche Präsentation der wissenschaftlichen Poster im Rahmen eines Symposiums statt.

Die Prüfungsform der Abschlussprüfung ist im Masterstudium eine öffentliche wissenschaftliche Präsentation (Defensio) der Masterarbeit durch die Verfasserin*den Verfasser an einem von der Universität festgesetzten Termin.

Mündliche Abschlussprüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Wird eine Benützungsbeschränkung oder Geheimhaltungsvereinbarung bewilligt, gelten die Bestimmungen von Punkt 14.2.11.

14.3.3 Benotung der Abschlussprüfung (Masterarbeit)

Eine Beurteilung der Defensio erfolgt durch Chair und Co-Chair. Die Bewertungen der Defensio von Chair und Co-Chair werden gemittelt.

Geprüft wird ...

- wie die*der Studierende die Thematik der Masterarbeit im wissenschaftlichen Kontext einordnet und mit dem Praxisgebiet verknüpft,
- welches Fachwissen themenspezifisch vorhanden ist sowie ob relevante, angrenzende Fachgebiete berücksichtigt werden,
- wie die*der Studierende die Forschungsarbeit und deren Ergebnisse erklären und präsentieren kann,
- wie die*der Studierende die Aussagekraft und die Grenzen der eigenen Arbeit reflektiert,
- wie kompetent die*der Studierende Fragen beantwortet und in der Diskussion argumentiert
- in welchem Umfang die*der Studierenden die formalen Vorgaben einhält.

Die Note der Abschlussprüfung geht mit 1 ECTS-gewichtet in die Gesamtnote für das Modul „Wissenschaftlicher Abschluss“ ein.

14.3.4 Wiederholung, Verschiebung, optional Einsichtnahme

Abweichend von der Regelung in Punkt 12.9 ist bei der Abschlussprüfung eine vierte Wiederholung zulässig.

Eine Verschiebung der Abschlussprüfung ist nur nach Bewilligung durch die Studiengangsleitung möglich; für gesondert vereinbarte Termine fallen Gebühren an.

14.3.5 Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind nachfolgende Daten 80 Jahre zu sichern (§ 53 Z 6 UG): Name und Matrikelnummer der*des Studierenden, Bezeichnung von Prüfungen und Themen wissenschaftlicher Arbeiten, vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, Name der Prüferin*des Prüfers/der Beurteilerin*des Beurteilers, Datum der Prüfung/Beurteilung, Prüfungsergebnis.

15 ENDE DES STUDIUMS

Das Studium endet nach positiver Absolvierung aller Prüfungen und Module oder wird ohne Abschluss beendet.

Bachelorstudierende der Humanmedizin, die am Ende des dritten Studienjahrs nicht alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erbringen können, werden vom Studium beurlaubt, um die entsprechenden Leistungen nachzubringen. Die Universität erhebt in diesem Fall eine Verwaltungsgebühr.

Masterstudierende der Humanmedizin, die am Ende des zweiten Studienjahrs nicht alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erbringen können, werden vom Studium beurlaubt, um die entsprechenden Leistungen nachzubringen.

Die Universität erhebt in diesem Fall eine Verwaltungsgebühr.

15.1 Gesamtnote und Gesamtbeurteilung

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Module ist am Ende des Studiengangs eine Gesamtnote zu berechnen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten und ist auf zwei Kommastellen gerundet darzustellen, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat.

Zur Notenberechnung werden alle Leistungen, die in der fünfteiligen Notenskala bewertet wurden, hinzugezogen.

Die Gesamtnote wird im Bachelor-Studium wie folgt errechnet:

- Notendurchschnitt aller ECTS-gewichteten Modulnoten des Bachelorstudiums
- gegebenenfalls Bonusfaktor (-0,1 von Gesamtnote) bei Bestehen der USMLE Step 1-Prüfung im ersten Antritt.

Die Gesamtnote wird im Masterstudium wie folgt errechnet:

- Notendurchschnitt aller ECTS-gewichteten Modulnoten des Masterstudiums

Abhängig vom ~~Notendurchschnitt~~ von der Gesamtnote wird folgende Gesamtbeurteilung vergeben werden (englische Übersetzung darf nur als Zusatz in Klammer angegeben werden):

1,00 bis 1,49	sehr gut	mit Auszeichnung bestanden (passed with distinction)
1,50 bis 2,49	gut	mit gutem Erfolg bestanden (passed with merit)
2,50 bis 3,49	befriedigend	bestanden (passed)
3,50 bis 4,00	genügend	bestanden (passed)
≥ 4,01	nicht genügend	nicht bestanden (failed)

15.2 Abschlussdokumente

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen*Absolventen die Urkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Darin wird für Bachelorabsolventinnen*-absolventen die Verleihung des akademischen Grads BscMed beurkundet. Den Masterabsolventinnen*-absolventen wird die Verleihung des akademischen Grads Dr. med. univ. beurkundet. Außerdem erhalten die Absolventinnen*Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. Die Studierenden erhalten ein Abschlusszeugnis mit der Gesamtnote ihres Studiums.

Auf Anfrage der Studierenden können die Gutachten zur Abschlussarbeit nach der Abschlussprüfung gemeinsam mit Abschlussdokumenten ausgehändigt werden.

Bei endgültigem Nichtbestehen des Humanmedizinstudiums erhalten die Studierenden einen Studienerfolgsnachweis über die von ihnen erbrachten Studienleistungen. Entsprechendes gilt ebenfalls, wenn Studierende, die Teile des Studiums absolviert haben, die PMU vor Beendigung des Studiums verlassen.

Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangsorganisation schriftlich anzufragen. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt gegen Gebühr die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

15.3 Zeitpunkt der Titelführung

Der unter Punkt 3 genannte akademische Grad und Berufstitel darf ab dem Zeitpunkt geführt werden, wenn alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden.

15.4 Widerruf des akademischen Grads

Der bereits verliehene akademische Grad und Berufstitel kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin*des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

15.5 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation einer*ines Studierenden an der PMU wird von der jeweiligen Studiengangsorganisation administriert.

Nachfolgendes ist sicherzustellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Beiträge und eventueller Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis in der SALK-Zentralkasse
- Retournierung Bücher und Medien in der Bibliothek
- Zugänge zur Lernplattform Moodle und myCampus werden gesperrt
- Die E-Mail-Adresse „...@stud.pmu.ac.at“ bleibt nach erfolgter Exmatrikulation noch für ein Jahr aktiv und wird mit 1. August des Folgejahrs nach Studienabschluss gelöscht.

15.6 Alumni

Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums, vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten.

16 MITWIRKUNG UND VERTRETUNG STUDIERENDER

16.1 ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Gemäß § 1 Abs. 3 des österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, sind Studierende an Privatuniversitäten ab 01. 10. 2014 Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

16.2 ÖH-Beitrag und Sonderbeitrag

Die PMU ist auf Basis des HSG verpflichtet, die ÖH-Beiträge (Studierenden- und Sonderbeiträge) halbjährlich einzuheben, Stichtage sind der 01.08. und der 01.02. jeden Jahres. Dies ungeachtet dessen, ob die*der Studierende innerhalb dieser definierten Zeiträume ein ganzes Semester oder nur einen Teil des Semesters an der PMU inskribiert ist, beurlaubt wurde oder sie*er innerhalb dieses Semesters aufgrund eines Abschlusses exmatrikuliert wird bzw. das Studium abbricht.

Im Fall der Nichteinzahlung ist die*der Studierende bis zur vollständigen Begleichung der ÖH-Beiträge von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Alle weiteren Informationen und Regelungen sind, in der jeweils aktuell gültigen Version, auf der Website der PMU zu finden (<https://www.pmu.ac.at/universitaet/universitaet/oeh.html>).

16.3 Versicherung

Studierende sind über die ÖH-Studierendenversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

16.4 Studienvertretung (StuVe)

Jeder Studiengang kann jährlich einen „Vorsitz der Studienvertretung an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ wählen. Dieser nimmt die studentische Vertretung für studiengangsinterne Angelegenheiten wahr.

16.5 Jahrgangsvertretung

Im Studiengang Humanmedizin wählen die Studierenden eines Jahrgangs jährlich maximal drei Personen. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Studienjahrs. Eine Jahrgangssprecherin*ein Jahrgangssprecher ist ein Jahr im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

17 ETHIK-KODEX FÜR STUDIERENDE

Die Studierenden erklären sich bereit, einen Standard der Ehrlichkeit, Integrität und des gegenseitigen Respekts einzuhalten. Dieses Verhalten wird von allen Studierenden in direkten, indirekten und virtuellen Interaktionen erwartet und beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Studierende weisen keinen Menschen zurück – weder aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, Glaube, Geburtsort oder Geschlecht noch wegen irgendeines anderen Grunds, der als unfair oder diskriminierend angesehen werden könnte.
- Studierende verhalten sich ihren Mitmenschen gegenüber respektvoll, höflich und zuvorkommend.
- Studierende sehen sich als Teil eines Teams und handeln als Mitglied einer Gemeinschaft.
- Studierende werden dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen nach bestem Wissen und Gewissen gerecht.
- Studierende eignen sich Wissen durch eigene Kraft und Anstrengung an und setzen bei Leistungsüberprüfungen niemals unerlaubte Hilfsmittel ein.

Verhalten, welches von anderen Studierenden, Lehrenden oder Mitarbeitenden der PMU bzw. ihrer Kooperationspartnerschaften im Sinne des Ethik-Kodex als unethisch, illegal oder in einer anderen Art verwerflich befunden wird, sodass es nicht mit den definierten Verhaltensstandards vereinbar ist, kann zur Verhängung einer Bedenkzeit bzw. zu einem „Ausschluss wegen nicht akademischen Verhaltens“ führen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind Bedrohung oder Belästigung, Mobbing, Lügen, Diebstahl, Erschleichen von Prüfungsergebnissen, ungebührliches Verhalten gegenüber Patientinnen*Patienten oder ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie ein Verhalten, das dem Ruf der PMU in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Wenn dies der Fall ist, soll jede*jeder Einzelne, die Verantwortung dafür übernehmen, die andere*den anderen darauf anzusprechen. Eine administrative Maßnahme ist nicht zwingend notwendig.

Wenn der Fall nicht unter den betroffenen Parteien geregelt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an Academic Services zu richten. In diesem Fall prüft die Dekanin*der Dekan des Fachbereichs die Beschwerde und bemüht sich um eine Lösung. Wenn eine Lösung des Konflikts auf diesem Weg nicht möglich oder tunlich ist, so wird die Angelegenheit einer Disziplinarkommission zur Entscheidung übergeben.

Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission wird von der Vizerektorin*vom Vizerektor für Studium und Lehre einberufen. Es werden mindestens fünf Mitglieder bestellt, wobei die Rektorin*der Rektor und die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre bzw. ihre*seine jeweiligen Vertretungen jedenfalls zwei der fünf Mitglieder darstellen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Lehrkörper der PMU zu berufen.

Die*der betroffene Studierende wird über Zeit und Ort der Kommissionssitzung informiert und erhält eine Zusammenfassung der Information, die von der Vizerektorin*dem Vizerektor dort präsentiert wird. Die Vizerektorin*der Vizerektor oder ihre*seine Vertretung trägt der Kommission die Beschwerde gegen die Studierende*den Studierenden vor. Die*der Studierende hat das Recht, die Beschwerde führende Person zu befragen und kann auch selbst Informationen präsentieren, die der Kommission behilflich sein könnten.

Die Disziplinarkommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Das Verfahren wird eingestellt und die Beschwerde nicht weiter behandelt.
- Der*dem Studierenden wird eine Bedenkzeit auferlegt und sie*er muss eine vorgegebene Handlungsweise befolgen, die zur zufriedenstellenden Lösung des Konflikts führt. Dieses Ergebnis wird von der Universitätsleitung reevaluiert.
- Die*der Studierende wird von der PMU wegen nicht akademischen Verhaltens ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten und von Academic Services an die Studierende*den Studierenden und die Universitätsleitung übermittelt.

Bei Ausschluss von der PMU kann die*der Studierende binnen 14 Tagen schriftlich und persönlich Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Academic Services erheben. Der Einspruch ist in weiterer Folge persönlich vor der Universitätsleitung vorzutragen und zu begründen. Die dafür einzuberufende Sitzung wird von Academic Services festgesetzt. Die Entscheidung der Universitätsleitung wird der*dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Diese abschließende Entscheidung ist endgültig und wird dem Vorstand der PMU Salzburg – Privatstiftung zur Auflösung des Ausbildungsvertrags gemäß Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung übermittelt.

18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Ausbildungsvertrag gelten weiters die Bestimmungen der allgemein gültigen Regelwerke der PMU in der jeweils gültigen Fassung, welche integrierte Bestandteile des Ausbildungsvertrags sind. Die für den Studiengang wichtigsten Dokumente sind wie folgt

- Bibliotheksordnung am Standort Salzburg
- Datenschutz- und Benutzungsordnung für myCampus und die Moodle-Lernplattform
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem Microsoft TEAMS
- Datenschutzinformationen und Nutzungsbedingungen Videokonferenzsystem ZOOM
- Datenschutzerklärung Studierende
- Datenschutzerklärung Umfragesysteme
- Datenschutz-Leitfaden für Abschlussarbeiten
- Datenschutz-Information zur Videoüberwachung
- IT-Policy der PMU für Mitarbeitende und Lehrende
- IT-Policy der PMU für Studierende
- Richtlinie Gendergerechte Sprache
- Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der ÖAWI)
- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PMU
- Hausordnung

Diese Dokumente sind im PMU-Web unter „Universität – Downloads“ einsehbar.

Ergänzende studiengangsspezifische Dokumente in der jeweils gültigen Fassung sind im PMU-Web im Download-Bereich des Studiengangs abrufbar.

- Gebührenblatt Studiengang Humanmedizin am Standort Salzburg
- Gebührenblatt Studiengang Humanmedizin am Standort Nürnberg
- Durchführungsverordnung für die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung

19 ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das Recht zu Änderungsvorschlägen im studiengangsspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung haben Studiengangsleitung, Dekanin*Dekan des Fachbereichs, Curriculumskommission und die ÖH-Vertretung. Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnung sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu einem definierten Stichtag einzubringen. Im Rahmen der Erstellung des Änderungsentwurfs können von der Studiengangsleitung Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden. Der Änderungsentwurf ist der Dekanin*Dekan des Fachbereichs, der Curriculumskommission und ÖH-Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Änderungsentwurf wird über die Dekanin*den Dekan des Fachbereichs bis Mitte Mai der Vizerektorin*dem Vizerektor zur Beschlussfassung im Leitungsteam Studium und Lehre vorgelegt.

Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Studiengangsleitung, Dekanin*Dekan des Fachbereichs und ÖH-Vertretung können Studiengangsleitung und/oder ÖH-Vertretung als Gast zur Anhörung in die Sitzung des Leitungsteams Studium und Lehre eingeladen werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils nach der Beschlussfassung umgehend durch die Studiengangsleitung veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Universität hat im Sinne der Qualitätssicherung die Verantwortung den Studiengang fortwährend weiterzuentwickeln. Daraus resultierende Abweichungen für einzelne Jahrgänge sind in einer Übergangsregelung zu dokumentieren.

Vorschläge zu Änderungen des PMU-weit einheitlichen Teils der Studien- und Prüfungsordnung können von allen Studiengangsleitungen, Dekaninnen*Dekanen des Fachbereichs und ÖH-Vertretungen über Academic Services an die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre eingebracht werden.

20 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 01. 08. 2025 in Kraft.

Die jeweils geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung Humanmedizin sowie die geltende Durchführungsverordnung finden im gesamten Studiengang und für alle Studierende Anwendung (sofern nicht abweichende Regelungen für einzelne Jahrgänge explizit vorgesehen sind) und sind auf der Website der PMU veröffentlicht.